

Bav. 1148^{1/2} 4^o

Beiträge

ZUR

Geschichte des Würmthales

und seiner Umgebung

VON

Dr. Friedrich Kunstmann.

Aus den Abhandlungen der k. bayr. Akademie der W. III. Cl. X. Bd. II. Abth.

München 1866.

Verlag der k. Akademie,

in Commission bei G. Franz.

Druck von F. Straub.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS



Beiträge

zur

Geschichte des Würmthales

und seiner Umgebung

von

Dr. Friedrich Kunstmann.

Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. III. Cl. X. Bd. II. Abth.

München 1866.

Verlag der k. Akademie,

in Commission bei G. Franz

Druck von F. Straub.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS



Beiträge

zur

Geschichte des Würmthales und seiner Umgebung

von

Dr. Friedrich Kunstmann.

I. Einleitung.

Das kleine Gebiet des Würmthales, welches im Süden bei Starnberg beginnt, im Norden bei Pasing endet, im Westen und Osten von einer waldigen Hügelkette begrenzt wird, ist bisher weniger Gegenstand geschichtlicher Darstellung geworden, als der Würmsee und seine Uferorte. Bezüglich des letzteren liegen die bekannten Arbeiten von Westenrieder, Föringer und Leoprechting vor. Für das erstere gibt es nur unzusammenhängende Schilderungen einzelner Orte und Gegenstände, zu deren ältesten Theile von Römerstrassen gehören, welche das Thal und seine Umgebung durchziehen.

Die allgemeinste Bezeichnung ihrer Richtung ist die, dass die Hauptstrasse, die von Augsburg nach Salzburg führte, von Westen nach Osten läuft, während eine Nebenstrasse, die bei Pähl begann, und bei Weihenstephan endete, von Süden nach Norden zieht. Nirgends lässt sich wohl die Richtung einer Römerstrasse, wie die der Hauptstrasse, durch die

noch sichtbaren Spuren ihres Laufes, durch eine Reihe von Schanzen und Grabhügeln so sicher feststellen, als hier. Schon früher wurde von ihr bemerkt, dass sich nur von ihr allein bedeutende zusammenhängende Strecken bis zur Stunde unbeschädigt erhalten haben ¹⁾).

Eine neuere Besichtigung hat diese Bemerkung bestätigt, indem sie zu dem Resultate gelangte, dass die Strasse von Schöngesing gegen Helfendorf noch im Betrage von mehr als $6\frac{2}{3}$ geographischen Meilen besteht und meistens sehr wohl erhalten ist ²⁾).

Die Schanzen waren bestimmt, die Strassen in gewissen Entfernungen zu schützen, Nachrichten von einem Wachtposten zum andern zu bringen und die Verbindungen zwischen den Wegen zu unterhalten, die zu einem grösseren Castell oder Standlager führten, dem es oblag, den Kriegsdienst zu ordnen, die junge Mannschaft zu üben und die Provinz zu schützen ³⁾).

Solche Castelle befanden sich auf der Strecke zwischen den Stationen ad Ambre und Isinisca, d. h. zwischen Schöngesing und der Umgegend von Helfendorf, mehrere. Sie hatten noch die besondere Bestimmung, den Uebergang über die Flüsse zu schützen. Die Amper und die Isar waren von ihnen gedeckt, während der Uebergang über die Würm auf der Hauptstrasse keine sichtbaren Spuren einer Befestigung mehr trägt, auf der Nebenstrasse aber von einer Schanze und einem Brückenkopfe beherrscht ist.

Von den lateinisirten Namen zweier Flüsse kommt der keltische der Amper in itinerarium Antonini und in der Tabula Peutingeriana vor. Die bayerische Isar kannten die Alten nur, wenn wir auf Peutingers Tafel statt poutes Renenses die wahrscheinlichere Lesart Isarenses annehmen dürfen. Von den griechischen Geographen kennt Ptolomäus nur Lech

1) Mannert, *Germania, Rhätia, Noricum Pannonia*. Leipzig 1820. S. 629.

2) Man vgl. die Beiträge zur Kenntniss des Römerstrassenzuges von Augusta Vindelicorum bis Juvavo und dessen nächsten Umgebungen im alterthümlichen Bezuge Von dem kgl. Artillerie-Oberstlieutenant Karl Weishaupt in Augsburg, im oberbayerischen Archive für vaterländische Geschichte. Bd. III S. 23. München 1841. 8, und die Beiträge zur Kenntniss römischer Neben- und Verbindungs-Strassen vom Lehrer Zöpf im Bde. XV S. 16 ff.

3) Schlett über Römerstrassen im Allgemeinen mit besonderer Rücksicht auf den Isarkreis des Königreiches Bayern. München 1833. 8.

und Inn. Strabo nennt als Flüsse Vindeliciums den Duras und Klanes; der erstere soll nach neuerer Erklärung die Würm, der letztere die Glon sein, die urkundlich Glana heisst. Beide Namen sind keltischen Ursprunges. Von den römischen Geographen hat Plinius nur eine geringe Kenntniss Vindeliciums. Isar und Würm werden später in den Traditionsbüchern der Kirche zu Freising aus der Zeit der Agilolfinger genannt. Der Name Isar ist keltischen, der der Würm deutschen Ursprunges ¹⁾.

Die römischen Schriftsteller kannten Vindelicien nicht genau, wie ihre wenigen Angaben zeigen; besser mussten es die römischen Soldaten wegen ihrer mansiones und der grossen Anzahl römischer Befestigungswerke kennen, wesshalb auch im itinerarium Antonini wie auf der Tafel Peutingers eine Reihe militärischer Stationen verzeichnet ist.

Castelle und Schanzen standen auch in einer telegraphischen Verbindung, deren eigenthümliche Weise wir aus einer Stelle bei Vegetius kennen, der uns belehrt, dass man sich von einem Wachtthurm (specula) zum andern bei Tage Zeichen mit Balken, Rauch und Trompeten, bei Nacht mit letzteren und mit brennenden Fackeln gab; eine emporgehaltene bedeutete wohl den heranziehenden Freund, eine gesenkte den nahenden Feind ²⁾.

Wollte man auf der Strecke von Ambre bis Isinisca die noch vor-

1) Man vgl. die vortreffliche Arbeit des Bibliothek-Sekretärs Dr. Chr. W. Glück in den gelehrten Anzeigen unserer Akademie der Wissenschaften Jahrgang 1854 Abth. III Nr. 4 S. 30 ff. Nach seiner mündlichen Mittheilung ist das Wort Isara gebildet von der Wurzel is, im Sanskrit ish, ïre, d. h. die schnelle, rasche. Der Flussname Ambyr, Amyr, Amir findet sich im Cymrischen (Lib. Landav. 165. Llandovery 1840. 4), Ambris ist mittels der Endung ri von der Wurzel amb gebildet, wovon im Sanskrit ambu (aqua), im Griechischen ἄμβρος, im Lateinischen imbri entspringen. Der Name bedeutet Wasser oder Fluss. Die Alten kannten mehrere Flüsse, die den Namen Isarus, Isara trugen, zu ihnen kommt im 7. Jahrhunderte noch ein Fluss Isaris, der der anonyme Geograph von Ravenna nach Mauritania Caesariensis setzt.

2) Vegetius de re militari III, 5: similiter si divisae sint copiae per noctem flammis, per diem fumo significant sociis, quod aliter non potest nuntiari. Aliquanti in castello, aut urbium turribus appendunt trabes; quibus aliquando depositis indicant, quae geruntur. Man vgl. Wilhelmi im 12. Jahresberichte für die Mitglieder der Sinsheimer Gesellschaft. Sinsheim 1848. 8. S. 56 und 76 No. 11. Abbildungen von Signalthürmen auf der Trajanssäule stehen in der Abhandlung von Yates über den Pfahlgraben S. 20, die von dem Verfasser aus dem Englischen übersetzt, zu Augsburg 1858 erschienen ist.

is = wasoen?
is = wasoen?
is = wasoen?

handenen römischen Befestigungen wieder mit Wachtthürmen versehen, so könnte man auch, einige zu sehr bewaldete Orte ausgenommen, diese telegraphische Verbindung wieder herstellen.

Die Grabhügel wurden nach römischer Sitte in der Nähe der Landstrassen angelegt, damit sie gesehen werden und die Vorübergehenden an ihre Sterblichkeit erinnern konnten. Ihre Zahl ist an der Haupt- und Nebenstrasse eine sehr grosse, auch ein grösserer Begräbnissplatz, auf welchem man die Leichname verbrannte, kommt hier vor. Ein solches römisches *bustum* ist das Brändelfeld bei Pasing, das seinen Namen von dieser Sitte tragen soll¹⁾.

Die Hauptstrasse beginnt, wie bereits erwähnt wurde, bei dem Uebergange über die Amper. Die Station ad Ambre hat die ältere Forschung bei Fürstenfeld gesucht, die neuere dagegen sich für Schöngesing entschieden. Für dieses spricht ausser des sichtbaren Zuges der Strasse die entsprechende Entfernung der Meilen von Augusta, wenn man den Umweg von $3\frac{1}{2}$ Millia Passuum in Anschlag bringt, den die Strasse wegen des Lechfeldes und der später folgenden Sumpfungen machen musste. Auf Schöngesing weisen auch die häufigen Funde römischer Münzen, altes Grundgemäuer im Orte selbst, die Ausgrabungen auf der dortigen Insel in der Amper, endlich die $\frac{1}{3}$ Stunde entfernte Sunderburg, die ähnlich wie das Castell in Grünwald befestigt ist, hin.

Der Uebergang über die Amper war bezüglich der Hauptstrasse bei Schöngesing, bezüglich eines Verbindungsweges von Pähl nach Schöngesing, bei Wildenroth gedeckt. Die Hauptstrasse zieht jenseits der kleinen Insel bei Schöngesing gegen Steinlach zu. Dort liegen zwei ganz regelmässige viereckige Schanzen, von denen die eine als der Burgstall bezeichnet wird; beide möchten ehemalige Cohorten-Lager gewesen sein. Südöstlich von Schöngesing am Fusswege nach Starnberg liegen im Walde zwei viereckige, durch einen Bach getrennte Redouten auf 250 Schritt Abstand von einander, die wohl nicht mit Unrecht die Römerschänzeln genannt werden. Zu Gilching befand sich ein weisser römi-

1) Panzer Beschreibung der im Monate April 1841 gefundenen Alterthümer im Oberbayerischen Archive IV. ff. Wahrscheinlicher ist, dass es nach der Familie Pränzl benannt ist, aus der Ulrich Pränzl schon 1444 einen Hof in Pasing besass.

scher Ornamentenstein in der Sakristei, der 1838 bei dem Umbau der Kirche spurlos beseitigt wurde. Zwei Stunden von Steinlach entfernt erscheint die Strasse anhaltend sehr deutlich, ihre Richtung ist südöstlich und ganz gerade bis $\frac{1}{4}$ Stunde vor Gauting, wo sie wieder Feldweg wird und dann als solcher mitten durch das Dorf zieht. Hier zeigt sie sich diesseits und jenseits der ~~Amper~~ nur als breiter steiniger Feldweg. Oestlich von Gauting zieht sie als Feldweg gegen Buchendorf, wo sich links vom Dorfe eine viereckige, 430 Schritte im Umfang habende Schanze, die Biberschanze genannt, befindet. Im Forstenrieder Parke zieht sie zuerst als Hochstrasse, später als Holzweg durch eine ziemlich steile Abfahrt an die Isar, wo sich auf beiden Ufern Schanzen befinden und am jenseitigen Ufer sich das alte Wald-Castell am felsigen hohen Vorsprunge des rechten Flussufers erhebt, das von vier tiefen Gräben und hohen Wällen umgeben ist¹⁾, welches dem Phoebiana der *notitia dignitatum imperii* entsprechen soll. In ihr wird gesagt, dass unter dem *dux Raetiae* die Stationen zu Augustanis, Phöbianis, wozu man wohl *castris* denken muss, *Submuntorio*, *Vallato*, *ripa prima*, *Campidano* stehen. In Phoebiana lag auch Reiterei, die von *pons Oeni* dahin versetzt war. Die Station *Campidanum*, im *Itinerar Antonins* *Campodunum*, sonst auch *Cambodunum* genannt, wurde dahin gedeutet, dass man als zweites *Campodunum* die Schanzen bei Strasslach an der Isar in der Nähe von Grünwald zu verstehen habe²⁾.

Aus dieser Voraussetzung entstand die fernere Annahme, die *equites Phoebiani* seien als Besatzung von Grünwald zu betrachten³⁾.

Sie beruht aber nur auf der nicht haltbaren Voraussetzung bezüglich einer zweiten Station *Campodunum*. Die Alten kennen nur eine; sie ist Kempten, die Truppen zu Augustanis sind die *equites Stablesiani seniores*, die zu Augsburg lagen. Die von Augsburg bis Kempten fol-

1) Weishaupt a. a. O. S. 25 ff.

2) Man vgl. von Limbrun Entdeckung einer römischen Heerstrasse in den Abhandlungen der kurfürstlich bayerischen Akademie der Wissenschaften. München 1764. 4. Bd. II S. 106. 108. 109.

3) Mannert, *Germania* S. 630. Böcking im *Commentar zur notitia dignitatum Occidentis* p. 763 ist ihm beigetreten, indem er sagt: *usque dum certiora docebuntur, Limbrunio Mannertoque accedimus.*

genden Stationen der Truppen müssen daher auf dieser Strasse und können nicht auf der von Augsburg nach Salzburg gesucht werden. Den Uebergang über die Amper bezüglich des Verbindungsweges, der von Pähl nach Schöngeising führte¹⁾, deckten am rechten Ufer des Flusses zwei römische Castelle, die Sonnenburg südlich von Schöngeising, und ein zweites eine halbe Stunde von Wildenroth in der Waldung Wolfszunge, in gleicher Entfernung von der Sonnenburg²⁾.

Auf den Trümmern römischer Castelle an der Amper und der Isar entstanden im Mittelalter die Sunderburg, die Razzeburg und die Veste Grünwald.

Grabhügel finden sich neben der Hauptstrasse bei Schöngeising, Steinlach, Wildenroth, Holzkirchen, Gilching, Buchendorf, im Forstrieder Parke und bei Grünwald.

Die Richtung der Nebenstrasse von Pähl nach Weihenstephan ist gleichfalls durch eine Reihe von Schanzen und Grabhügeln kenntlich. Sie bezeichnen das Hochschloss bei Pähl, der Monatshausenberg, die Schanze zwischen Deixelfurt und Traubing, endlich der künstliche Hügel zu Machtelfing. Auf letzterer Flur, wie auf der von Aschering, Meising, Perchting und Söcking befinden sich viele Hochäcker. Die weitere Richtung der Strasse weist nach der Karlsburg, von da über Rieden nach Königswiesen, wo der Uebergang über die Würm durch eine zweifache Befestigung gedeckt ist. Am linken Ufer befindet sich eine kleine halbrunde Verschanzung von 70 Schritt Umfang, die sichtbar als Brückenkopf gedient haben muss, am rechten Ufer der Schlüsselberg, ein Höhenvorsprung, sogenannt, weil hier ein Schloss gestanden sein soll³⁾, der durch einen 30 Schuh tiefen Graben abgeschnitten wird.

Die Schanze auf dem Schlüsselberge ist nicht von der gewöhnlichen viereckigen Gestalt der Römerschanzen, sie steigt vielmehr zuckerhutförmig empor. Sie ist der steilste Punkt der hier hart am Ufer beginnenden Hügelreihe, welchen die Römer gerade deshalb zur Deckung des Ueberganges benützten; ihr innerer Umfang ist nicht gross und beträgt höchstens 150 Schritte. Von Königswiesen zog die Strasse über

1) Oberbayr. Archiv IX. 223. XV. 19.

2) Oberbayr. Archiv I. 331.

3) Weishaupt im Oberbayr. Archiv III, 42.

Gauting, Stockdorf und Unterpfaffenhofen nach Buchheim, wo sich eine Viertelstunde vom Orte und ebenso weit von Germering und Pfaffenhofen entfernt der sogenannte Burgstall auf einem Vorsprunge der Parsberger Anhöhe hinter hohem Fichtengehölze verbirgt.

Der Burgstall bildet dem Totalanblicke nach zwei hintereinander liegende, von einem gemeinschaftlichen Walle umschlossene quadratförmige Schanzhügel, von welchen der vordere dem Flächenraum nach kleiner, aber höher, der im Rücken desselben gelegene dem Umfange nach grösser, aber niedriger ist¹⁾.

In Aubing finden sich Spuren eines Castells, genannt der Teufelsberg, gegen Schwabing befand sich eine Schanze bei dem Türkengraben, welche bereits eingeebnet ist; bei Schleissheim ist noch nahe bei der Strasse nach Dachau und zunächst an den Grabhügeln eine viereckige Schanze vorhanden.

Bei Achering zeigen sich noch die sichtbaren Spuren der Strasse bei einer Kiesgrube, welche die Verbindung der Strasse von München nach Freising mit unserer Strasse nach Weihenstephan unterbricht. Sie zieht gegen Mintraching, lässt aber dieses Dorf links liegen, berührt rechts ausbeugend nahe den Anfang des Galgenbaches, nimmt dann eine gerade Richtung gegen Ottenburg an, beschreibt hienächst rechts eine Beugung und zieht in gerader Linie gegen die alte Mosach.

Einige Spuren dieser Strasse sind auch zwischen der alten Mosach und dem Loh, einem kleinen mit Eichen und Nadelholz bewachsenen Platze bei dem Dorfe Eching, sichtbar. Sie ist zwischen 40 und 50 Fuss breit nach einer geraden Linie geführt; es wurde an einigen Stellen nachgegraben, es konnte jedoch von einer Kiesdecke nichts wahrgenommen werden, da aber der Boden sumpfig ist, so konnte die Fahrbahn aus Faschinen bestanden haben. Nahe bei dem Loh liegt ein öder Platz, auf welchem sich zwei Gruppen alter Grabhügel befinden; die erste Gruppe enthält 25, die zweite 11 Grabhügel von gewöhnlicher Grösse und Form²⁾.

1) Der Burgstall bei Buchheim am Parsberg als römische Fortification nachgewiesen von Förringer im Oberbayr. Archive Bd. I. S. 6.

2) Panzer, Nachrichten über die Spuren einer ehemaligen Hochstrasse bei Achering im Oberbayr. Archive Bd. IV. S. 418.

Bei Weihenstephan sind noch die Gräben der vormals merovingischen und wahrscheinlich römischen Burg zu sehen. Grabhügel befinden sich in dieser Richtung in Traubing, Meising, Perchting, der Karlsburg gegenüber gegen Rieden, in Königswiesen, Stockdorf, Unterpfaffenhofen, Aubing, Lochhausen, Blütenburg, Untermenzing, Feldmoching, Schleissheim, Eching und Achering.

Die Bewohner Vindeliciens waren Kelten, ihre feindliche Gesinnung gegen die Herrschaft der Eroberer geht schon aus der grossen Zahl der römischen Befestigungen hervor. Von den Bewohnern werden auf der Inschrift des Trophäums über die Unterjochung des Alpenlandes bei Plinius (III, 20) vier Stämme genannt: Consuanctes, Rucimates, Licates, Catenates; zu welchem dieser Stämme die Bewohner des Würmthales gehörten, lässt sich nicht bestimmen, wohl aber ist der Name Duras, welchen Forbiger für die Würm erklärt¹⁾, ein keltischer Name, der in Irland Wasser bedeutet und als Flussname Dur öfter vorkömmt, während Glan lauter, rein heisst²⁾.

Die Grenzen Vindeliciens lassen sich in allgemeinsten Beziehung dahin angeben, dass die Provinz im Norden von der Donau, im Westen vom Lech, im Osten vom Inn und von Noricum, im Süden von Rhätien und Noricum begrenzt wurde. Unter der römischen Herrschaft wurde das Land zur Provinz Rhaetia gezogen, bald verlor sich daher auch sein Name³⁾.

In der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts drangen nach der erfolgten Auflösung der römischen Grenzbesatzungen, die im Leben Severins erwähnt wird⁴⁾, deutsche Stämme ein. In den Traditionsbüchern der Kirche von Freising, die Meichelbeck seiner Geschichte

1) Strabo's Erdbeschreibung übersetzt und durch Anmerkungen erläutert von Dr. A. Forbiger, Conrektor am Gymnasium zu St. Nicolai in Leipzig. Stuttgart 1857. Bd. II. S. 121. 8.

2) Man vgl. O'Reilly Irish-English Dictionary. Dublin 1824. 4. und Förstemann altdeutsches Namensbuch. Nordhausen 1859. Bd. II col. 446 und col. 583.

3) Zeus, die Deutschen und die Nachbarstämme. München 1837. 8. S. 228 ff. Glück a. a. O. col. 32 ff.

4) Bei Muchar das römische Noricum Bd. II S. 187 sect. XII. Dum adhuc Norici Ripensis oppida superiora constarent, et pene nullum castellum barbarorum vitaret incursus etc.

dieses Bisthums beigegeben hat, finden sich daher in der Agilolfinger Zeit auch im Würmthale deutsche Personen-, Orts- und Flussnamen¹⁾.

Als Ortschaften an und in der Nähe der römischen Hauptstrasse kommen bereits vor: Schöngesing, Holzhausen, Alling, Biburg, Gilching, Gauting und Forstenried. Als Ortschaften im Umkreise der Nebenstrasse werden genannt: Aschering, Perchting, Percha, Rieden, Gauting, Ober- und Unterpfaffenhofen, Germering, Buchheim, Alling, Lochhausen, Pasing, Ober- und Untermenzing, Allach, Feldmoching, Schwabing, Schleissheim, Eching, Dietersheim, Mintraching, Neufahrn, Achering und Weihenstephan.

In Weihenstephan soll sich König Pipin im Jahre 741 aufgehalten haben, in der nahe bei Gauting liegenden Reismühle soll Karl der Grosse, der Sohn der Königin Bertha, einer Tochter des Grafen Heribert von Laon, gezeugt und geboren worden sein. Nach einer Fulda'schen Tradition soll die Zeugung in Thüringen geschehen sein.

Für die ältesten Traditionen der Kirche zu Fulda hat Schannat wahrscheinlich eine Handschrift des 9. Jahrhunderts benützt, in welcher die Traditionen der fünf ersten Aebte von Fulda: Sturm, Baugolf, Ratgar, Eigil und Hraban enthalten sind. In dieser noch im Archive der kurfürstlichen Regierung befindlichen Handschrift, welche auch Herr Dronke in seiner neueren Ausgabe der Fuldaer Traditionen benützte²⁾, sind die Traditionen, welche in die Zeit der fünf ersten Aebte gehören, von einer und derselben Hand mit angelsächsischen Zügen geschrieben. Andere Schreiber, deren Züge aber die gewöhnlichen lateinischen sind, haben den vom ersten Schreiber gelassenen leeren Raum benützt und mit Urkunden ausgefüllt, welche theils in die Zeit Hraban's, theils in spätere Zeit fallen, mit Hadamar dem dreizehnten Abte (927—956) aber fast gänzlich aufhören. Die Handschrift ist sicherlich unter Hraban (822—842) geschrieben; sie gewährt aber keinen Aufschluss über die Anle-

1) Man vgl. hiezu das Programm zum Jahresberichte der Freisinger Studienanstalt für das Studienjahr 1855/56 von dem damaligen Rector des Lyceums, Sebastian Freudensprung über die im I Tomus der Meichelbeck'schen *Historia Frisingensis* aufgeführten, im Königreiche Bayern gelegenen Oertlichkeiten. Freising 1856. 4.

2) *Traditiones et antiquitates Fuldenses*. Fulda 1844. 4. Man vgl. hiezu meine Recension dieses Werkes in den Gelehrten Anzeigen. Jahrgang 1845 Nr. 21.

gung der Chartularien in Fulda, die einer früheren Zeit angehören dürfte, da Karl der Grosse schon 805 den Klöstern und Bisthümern befohlen hatte, ihre eigenen Notare zu halten, mit der Errichtung und dem Wirkungskreise des Notariates aber auch die Anlegung eines Chartulars veranlasst war. Fulda hatte schon, ehe Karl der Grosse diesen Befehl erliess, seine Notarien, die, mit dem Titel cancellarii versehen, handelnd auftraten; es hat auch Traditionen, die bereits mit dem Jahre 750 beginnen.

Die Stelle, welche von dem Orte der Zeugung spricht, ist in einem Diplome Karls des Grossen als Königes der Franken und Longobarden und römischen Patriziers ohne Datum enthalten, welches Schannat zwischen 782 und 785 eingereiht hat¹⁾.

Sie lautet: *noverint omnes nostri Christique fideles, qualiter ob aeternam nostri memoriam et parentum nostrorum piam recordationem donamus et contradimus domino nostro Salvatori Jesu Christo, sanctoque Bonifatio Martiri, qui in Fuldensi requiescit monasterio, terram conceptionis nostrae, hoc est, totam provinciam circa flumen Unstrut, ipsamque curtem nostram in Vargalaha cum omnibus compertinentiis suis etc.* Die Sage von der Zeugung in einer Mühle an der Unstrut entstand durch einen Zusatz, welcher wohl von Seite des Notariates zu Fulda zu dieser Urkunde in späterer Zeit gemacht wurde. Er lautet mit Vergleichung des abweichenden Textes, der sich bei Brower in seinem Werke über die Alterthümer Fuldas und bei Dronke findet, in folgender Weise:

Ferunt priscae aetatis homines, Pippino (Dronke: quod Pippinus rex Caroli istius pater) cum illic una cum sancto Bonifacio in eadem chorte degeret, (Dronke: cum esset in eadem curte una cum sancto Bonifacio), divinitus innotuisse, (Dronke: divina revelatione praevidit sanctissimus pontifex), se magni Caroli, i. e. fidei olim propagatae et rerum gestarum magnitudine clarissimae prolis fore parentem, (Dronke: quod ex praefato rege Pippino ea nocte concipi debuisset puer, qui totius regni monarchiam posesurus, et omnes erroneos ab ecclesia esset depulsurus.

1) Schannat tradit. Fuld. p. 36. Nr. 69.

Unde natus rex eandem terram conceptionis suae dedit sancto Bonifacio. Monstratur adhuc locus molendini, ubi Carolus conceptus est.) Monstratumque locum juxta molam, in quo Carolum narrabant exorsum primordia vitae suae¹⁾.

In der Mitte des zwölften Jahrhunderts unter der Regierung des Abtes Marcward (1150—1168) hat der Mönch Eberhard von allen Besitzungen des Klosters neue Dienst- und Zinsregister angelegt; um das Kloster vor ferneren Verlusten seiner Besitzungen zu schützen, und die Originalurkunden theils ganz copirt, theils nur summarisch verzeichnet. Aus dem Werke Eberhards hat Dronke den ganzen Zusatz von ferunt an entnommen; denn in den übrigen bisher bekannten Traditionsbüchern, die vor Eberhard angelegt waren, findet er sich nicht²⁾.

Die Sage von der Zeugung und Geburt Karls des Grossen in der Reismühle hat Aehnlichkeit mit der Sage bei Eberhard; denn es ist auch hier eine Mühle, in der Karl der Grosse gezeugt wurde. Der spätere Einfluss der Astrologie wird hier sichtbar, es ist ein Sternseher, der an die Stelle des heil. Bonifaz tritt. Er sah an dem Gestirne, dass sein Herr heute auf die Nacht bei seiner ehelichen Hausfrau sollt liegen und sollt schwanger werden und gewinnen ein rechtes Degenkind und dasselbe Kind sollt auch so mächtig werden, dass die Heyden Kunig und die Christen Kunig mussten unter ihm sein³⁾.

Die Sage von der Zeugung Karls an der Unstrut, wie die von seiner Zeugung und Geburt in der Reismühle, steht nicht auf geschichtlichem Boden; denn man kann, wenn man der gewöhnlich geltenden Geburtszeit (2. April 742) beipflichtet, nicht beweisen, dass Pipin und

1) Brower Fuldensium antiquitatum. Antverpiae 1612. 4. lib. 3 cap. 12 pag 210, Dronke tradit. p. 64. Die Textesvergleichung ist von M. Hahn sur le lieu de naissance de Charlemagne in den mémoires couronnés et autres mémoires, publiés par l'Académie Royale des sciences de lettres et des beaux-arts de Belgique. Collection in 8. Tome XI. Bruxelles 1861 Nr. XI pag. 20, wo er im Texte unrichtig Schannat, in der Note dagegen richtiger Brower anführt.

2) Dronke Traditiones et antiquitates Fuldenses. Fuldae 1844. 4. p. 64. Codex diplomaticus Fuldensis, Cassel 1850. 4. pag. 46.

3) J. Chr. von Aretin älteste Sage über die Geburt und Jugend Karls des Grossen. München 1803. 8. S. 33, nach dem cod. germ. 315 fol. Die Bemerkung, dass der Sterndeuter hier den hl. Bonifacius vertrete, hat schon Hahn l. c. pag. 21 gemacht.

der heil. Bonifaz gleichzeitig im Jahre 741 in Thüringen waren, oder dass Pipin sich damals im Würmthale aufgehalten habe.

Der neueste Vertheidiger der Sage bezüglich der Reismühle beruft sich vergeblich auf den Karlsberg, der bei ihr liege, auf den Umstand, dass die Insel Wörth im Würmsee früher Karlsburg geheissen habe, wie darauf, dass bei Weihenstephan noch heutzutage eine Ortschaft den Namen Pipinshausen führe¹⁾. Wir ermangeln aber aller sicheren Nachrichten über die sogenannten Karlsburgen bei Leutstetten wie über die auf der jetzigen Roseninsel, zu denen man noch eine dritte bei Oberzeismaring gerechnet hat²⁾.

Der Name der Ortschaft Pipinshausen bei Weihenstephan, jetzt Wippenhausen, kann als Beleg für einen dortigen Aufenthalt Pipins nicht angenommen werden, denn die älteste Schreibweise desselben weist auf einen gewissen Pupo hin, der auch in den Traditionen der Kirche zu Freising als Zeuge genannt wird. Die älteste Form des Namens heisst puppinhusir; die Schreibweise pippenhausen und pippinhausen kommt erst im dreizehnten Jahrhundert vor. Ein ähnlicher Name Puppining hat den ursprünglichen Stammlaut noch immer bewahrt; denn es ist das jetzige Püpling bei Wolfratshausen. Der Name Pipping endlich, den noch jetzt ein kleiner Weiler an der Würm trägt, gehört gleichfalls einer weit späteren Zeit an³⁾.

Die neueste Untersuchung der Frage über die Zeit und den Ort der Geburt endet mit dem Resultate, dass ihre Lösung weder von grosser Bedeutung sei, noch im Kreise der Möglichkeit liege. Sie verweist auf die Ungewissheit und die Widersprüche der historischen und traditionellen Quellen, auf den Mangel an Genauigkeit und Gewissheit aller An-

1) Dr. Zingerle in der österr. Wochenschrift für Wissenschaft, Kunst und öffentliches Leben. Jahrgang 1865. Bd. VI. S. 226. 8.

2) Föringer über Karlsberg und Oberzeismaring im Oberbayr. Archive Bd. I. S. 401 ff. Föringer der Würmsee. München 1845. 8. S. 17.

Für die Karlsburg auf der Roseninsel hat sich von Leoprechting Stammbuch von Possenhofen u. s. w. München 1854. 8. S. 115 ff. erklärt.

3) Förstmann altd. Namensbuch Bd. I. col. 272. Bd. II. col. 255, Freudensprung im angeführten Programm S. 16 ff.; nach Lang Regesta VI. 155 heisst Pipping in einer Urkunde vom 24. Februar 1325 Pippingen, die dortige Filialkirche wird aber in der Diöcesanmatrikel von 1525 noch Puppung genannt.

gaben über die Jugend Karls des Grossen, über die Lebensgeschichte der Familie Pipins und besonders über ihren Aufenthalt zur entscheidenden Zeit, die uns zu keinem sicheren, nicht einmal zu einem wahrscheinlichen Abschlusse der Frage führen können. Sie schliesst daher mit den Worten Eginhards: *de cujus nativitate atque infantia vel etiam pueritia, quia nec scriptis usquam aliquid declaratum est, nec quisquam modo superesse videtur, qui horum se dicat habere notitiam, scribere ineptum judicans ad actus ire disposui*¹⁾.

Die Wendung, welche die Sage von der entschieden christlichen Grundlage der Quelle zum wenigstens theilweisen Einflusse der Astrologie genommen hat, ist wohl wie der ganze Sagenkreis über Karls Geburt deutschen Ursprungs. Die Fuldaer Sage von der Zeugung in der Mühle an der Unstrut ist als allgemeine Angabe von der Geburt in einer Mühle in spätere Chroniken übergegangen²⁾.

Ueber der Geschichte des Karlsberges schwebt lange Zeit hindurch tiefes Schweigen. Das benachbarte Königswiesen erscheint bereits im zehnten Jahrhunderte als kaiserliches Kammergut. Um die Mitte des zwölften Jahrhunderts taucht der Name Karlsberg in den Urkunden der benachbarten Klöster, vorzüglich in jenen des Klosters Scheftlarn auf. In der zweiten Hälfte desselben Zeitabschnittes erscheinen die Besitzer von Königswiesen als Ministerialen der späteren Grafen von Dachau und nachmaligen Grafen von Andechs³⁾.

In der Zeit der Agilolfinger und Karolinger gehörte das Würmthal zum Gau Huosi, einem grossen Gau zwischen Isar und Lech, der seinen Namen vom alten Schlosse Hausen, ober Kloster Polling gelegen, dem Sitze der Hosier, erhalten hat und urkundlich schon 742 vorkommt⁴⁾.

Noch in der Zeit der fränkischen Kaiser kömmt dieser Gau als *pagus housi* in den Traditionen der Kirche von Freising vor⁵⁾.

1) Hahn l. c. p. 109.

2) Wolter (um 1460) bei Meibom *scriptores rerum germ.* T. II pag. 20 seq.

3) Huschberg Scheiern-Wittelsbach S. 198 ff. Föringer a. a. O. S. 404 und über den Grundplan der Burg Karlsberg ebend. Bd. II S. 411 ff.

4) Rudhart *älteste Geschichte Bayerns.* Hamburg 1841. 8. S. 532 ff.

5) Meichelbeck l. c. t. I Nr. 1154.

An die Stelle der Gaugrafschaften traten erbliche Grafschaften und Herzogthümer, an die der Gaugerichte die Grafengerichte und die herzoglichen Gerichte. Die Herzoge von Bayern sprachen da, wo keine Immunität für geistliche Corporationen oder einzelne weltliche Herrschaften stattfand, in eigener Person Recht oder bedienten sich ihrer Vicedome für die Provinz, wie eigener Richter für kleinere Bezirke. Ein solcher Bezirk, zu welchem das Würmthal gehörte, war Pähl, wo 1252 ein Richter des Herzogs vorkommt. Der Gerichtsbezirk Starnberg, das als Schloss und Sitz der Ritter von Starnberg im dreizehnten Jahrhunderte vorkommt, wurde im folgenden aus dem Landgerichte Pähl ausgeschieden ¹⁾.

Die aus der gemeinen Mark abgemarkten Grundherrschaften nannte man in Bayern Hofmarken, sie kommen seit dem Jahre 1077 vor ²⁾.

Mit diesen Hofmarken konnte eine Gerichtsbarkeit verbunden sein, die sich aber als Privatsache nur auf den Besitz des mit ihnen verbundenen Eigenthumes gründete ³⁾.

Von diesen älteren Hofmarken kommt im Würmthale keine vor.

Die bleibende Einführung des Christenthums fällt in die Zeit des hl. Bonifaz. Bald nach seinem Tode wurden Güter in Pasing und Graefelfing zur Gründung eines Benediktinerklosters in der Scharniz (763) geschenkt. In Leutstetten findet sich noch gegenwärtig der eigenthümliche Cult der drei Schwestern Ainpet, Gerbet und Firpet, die um 384 oder 385 nach Christus mit der hl. Ursula von Britannien nach Gallien gebracht werden sollten, aber in Köln durch die Hunnen den Martertod erlitten; ein Cult, der in dem benachbarten ehemaligen Kloster Schlehdorf, das im Würmthale begütert war, seit undenklichen Zeiten besteht. Die Legende hat hier den Mangel an Nachrichten über die ursprüngliche Verbreitung des Christenthums zu ergänzen gesucht.

1) Föringer der Würmsee S. 11. Im 15. Jahrhunderte gehörte Leutstetten vorübergehend zu Grünwald.

2) Man vgl. von Maurer, Geschichte der Frohnhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Erlangen 1862. 8. Bd. I S. 292.

3) Sie wird bei Frauenchiemsee bis auf den Stifter, den Herzog Tassilo zurückgeleitet, von dessen Dotation es in der Bestätigungsurkunde heisst: cum iudicio in insula sua, quae Nunnenwerd dicitur, et in omnibus Hofmarchiis suis rite et legitime habendo etc. Mon. boica II 445.

Man möchte aber auch zu der Annahme kommen, das Christenthum sei schon früher im Würmthale gepredigt worden, und in dieser Zeit habe ein eifriger Glaubensbote den heidnischen Cult der drei Schicksalsschwestern dadurch zu beseitigen gesucht, dass er sie mit christlichen Namen zur Verehrung des Volkes auf den Altar stellte, eine Annahme, welcher in späterer Zeit die Benennung der drei Schwestern als Fides, Spes und Caritas zur Seite steht¹⁾.

Das Würmthal gehörte immer zweien Bisthümern an. Im Bisthum Freising bestanden nach der Matrikel, die unter Bischof Conrad III. (1315) angelegt wurde, die Pfarreien Aubing mit der Filiale Pasing, Gauting mit den Fialkirchen Buchendorf, Leutstetten und Stockdorf, ferner Graefelfing mit Kralling und Lochham, endlich Buchheim mit Steinkirchen²⁾.

Im Bisthume Augsburg kommen Starnberg und Unterbrunn als Pfarreien gleichfalls schon frühzeitig vor³⁾.

Schon sehr frühe hatten die Kirche von Freising und das Kloster Scharnitz, nachher auch die Klöster Benediktbayern, Beuerberg, Diessen, Dietramszell, Fürstenfeld, Schlehdorf; Scheftlarn und die Landsassen Güter erworben. Sie wurden theils von Freien bebaut, deren Zins sich nach einem Vertrage, wie nach der Beschaffenheit des Gutes richtete, oder die sich in den Schutz des Grundherrn begeben hatten. Auf ihnen sassen auch Leibeigne, die zuerst blos um den Unterhalt das Gut des Herrn bauten, nachher aber gewisse Abgaben an Stiften und Gilten reichen mussten. Mit der Einführung des römischen Grundver-

1) Simrock K. Handbuch der deutschen Mythologie. Bonn 1864. S. 367 ff. Er erklärt die drei Schwestern S. 370 als eine Vervielfältigung der Todesgöttin Hel; Panzer F. Beitrag zur deutschen Mythologie. München 1848. S. 523—525, 31—33 u. 359. Ueber ihren Cult in Leutstetten und Schlehdorf vgl. man (Klöckl) der Petersbrunn. München 1817. S. 65. ff. Deutinger Diöcesanmatrikeln. München 1849. 8. Bd. I S. 183 und S. 414. Heindl im Kalender für katholische Christen. Sulzbach 1861. 8. S. 44. Nach Heindl S. 45 stand in Schlehdorf auf dem Hügel, auf welchem jetzt die Kirche und das ehemalige Kloster stehen, seit uralten Zeiten ein Kirchlein oder eine Kapelle, welche den drei Schwestern geweiht war; 1605 wurde eine solche zu Leutstetten erbaut, noch besteht bei Leutstetten ein einzelnes Haus, Einbettl genannt.

2) Deutinger a. a. O. Bd. III S. 217.

3) Braun (Placidus) Histor. topographische Beschreibung der Diöcese Augsburg. Augsburg 1823. 8. Bd. I S. 368 ff.

trages, der Emphyteuse, erhielt auch der Leibeigene für sich und seine Nachkommen um eine Summe Geldes und um jährliche Stift und Gilt das Grundeigenthum mit einiger Einschränkung¹⁾.

An die Stelle der älteren Hofmarken, deren ausgedehntere Gerichtsbarkeit auf dem Eigenthum beruhte, sind die neueren, nur mit niederer Gerichtsbarkeit versehenen, getreten, welche letztere sich auf landesherrliche Verleihung gründete. In der Beschreibung der Hofmarken und Dorfgerichte der Linie Bayern-München von 1442 sind im Gerichtsbezirke Starnberg nur wenige solcher Gerichte angegeben, deren Competenz zudem noch bestritten ist. In Bayerbrunn hatte Herzog Ludwig eine Hofmark; von der Gerichtsbarkeit heisst es: nun vermaint er umb all sachen zu richten, dann drey sachen nicht die an den Tod geen, da vermaint er Leib heraus ze antworten aber daz Gut nicht. Ein gleiches Recht nahm Herzog Ludwig für Soln in Anspruch, welches in der Beschreibung nur als Dorfgericht erklärt wird, ebenso in Germaring und Alling. Weitere Dorfgerichte hatten die Arsinger zu Buchheim und Ludwig Riegler zu Seeshaupten. Der Prälat von Scheftlarn hatte ein Dorfgericht im Mühlthal, das zum Gerichtsbezirke Wolfratshausen gehörte. Die Prälaten von Fürstenfeld und Scheftlarn nahmen das Recht in Anspruch, alle Leute, sie seien eigne oder nicht, auch die im Landgerichte gelegenen, zu strafen und über sie zu richten, die sie mit Thür und Thor beschlossen hatten. Anderen Grundherren, wie dem Hans Pütrich, wurde die Hofmarksgerichtsbarkeit zu Fusberg, Gauting und Freiham bestritten²⁾.

Der Hoffuss der bäuerlichen Güter ging im Würmthale von einem ganzen bis zu $\frac{1}{32}$ Hof. Die Besitzer eines $\frac{1}{16}$ Hofes wurden Söldner, auch Leerhäusler genannt³⁾.

Die Hofmarksgenossen zerfielen in drei Abtheilungen, in solche, die mit ihrem Besitze dem Hofmarksherrn grundbar oder auch vogt- und zinsbar waren, in solche, deren Besitz zwar in der Hofmark lag, aber

1) Fessmaier, Geschichte von Bayern. Landshut 1804. 8. S. 224 ff.

2) Eine Handschrift der k. Universitätsbibliothek zu München aus dem Nachlasse des Professors von Hellersberg enthält eine Abschrift dieser Beschreibung, auszugsweise steht sie bei von Krenner Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte. München 1795 fol. S. 64.

3) v. Kreitmaier, Anmerkungen zum Cod. Max. Civ. Thl. V S. 1840 unterscheidet Bau-söldner und Imgehäuss, auch Leerhäusler oder Sterngucker wegen der schlechten Beschaffenheit ihrer Hausdächer genannt; Letztere sind nach den Salbüchern von Planegg nur Miethleute

einem Anderen grundbar war, endlich in solche, die nur zur Miethe in der Hofmark wohnten. Erstere leisteten den Getreidedienst und den kleinen Dienst, häufig auch nur letzteren allein. Die Zweiten dienten nur vermöge des Vogteirechtes und des Scharwerkes. Die Dritten endlich, Inleute genannten, zahlten nur einen Zins für die Miethe, von welchem sie auch Zinsleute heissen. Alle drei Abtheilungen führen den gemeinsamen Namen Unterthanen, weil sie der Gerichtsbarkeit des Hofmarksherren unterworfen waren. Die grundherrlichen Verhältnisse, welche hier vorkamen, waren die der sogenannten emphyteusis impropria, Neustift, Herrngunst und veranleitete Freistift, seltener die des Leibgedings, wie sie das Landrecht von 1616 aufführt, endlich die Freistift, letztere wie auch das Scharwerk in rein lokaler Beziehung nach dem in demselben Jahre angelegten ältesten Salbuche in Planegg, welches dem Landrechte um einige Wochen vorausgeht¹⁾.

Die Hofmarksgenossen waren aber ausserdem dem Landesherrn, gemäss der Bewilligung der Landschaft, steuerpflichtig. Der Gutsherr erhob die Rittersteuer von ihnen und lieferte sie an die landschaftliche Kasse; ausgenommen von ihr waren nur seine eigenen Wohn- und Wirthschaftsgebäude, wie einige andere herrschaftliche Anwesen.

Die geschichtlichen Verhältnisse vier solcher Hofmarken im Würmthale lassen sich in einer Darstellung zusammenfassen, weil sie allmählig in die Hand eines Hofmarksherrn gekommen und lange Zeit hindurch bis zur Ablösung der grundherrlichen Rechte in derselben geblieben sind.

II. Die Hofmarken Planegg, Seeholzen, Fronloh und Kralling.

Der Name Planegg kommt nach den bisher bekannt gegebenen Quellen zum erstenmale in einer Urkunde vom 7. Februar 1409 vor, nach welcher Jörg Tömlinger, Bürger zu München, an Herzog Wilhelm III. sein Gut (Behausung), genannt Planegk, bestehend aus dem Sedlhof und der Mühle, dem Varchershof und dem Vellslos Gütel da-

1) Landrecht von 1616 Tit. XXI. Art. 6 und 11 und Tit. XXII. man vgl. hiezu von Kreitmaier, Anmerkungen Thl. IV S. 477 ff.

selbst, dann einem Haus, zwei Städeln, einem Kasten und anderen Zimmern von dem Drächel und dem Schafhof zu Kräling, einer Hube und zwei Lehen, letztere von Rudolf dem Preysinger erworben, als eigenes freies Gut mit allen Zugehörungen um 450 fl. verkauft¹⁾.

Wilhelm III. muss in Planegg die Anlage einer Schafzucht beabsichtigt haben, denn er erkaufte von Tömlinger auch 200 Schafe für 150 fl. Er erweiterte die Gutsrechte beträchtlich, indem er die Vogtei und die Dorfgerichte zu Hadern, Martinsried, Forstenried, Possolzried (Fürstenried), Neuried und Graefelfing mit Planegg vereinigte. Er hatte sie von Jörgner, einem Bürger zu München, durch Kauf erworben, der die Vogtei in Hadern (1400 am Dienstag vor St. Johann) von Schweiger von Gundelfingen, dem Jüngeren, pfandweise erhalten hatte. Vom Herzoge wurde auch der Bau der Veste zu Planegg geführt, der wohl 1415 bis 1420 vollendet wurde, da im ersteren Jahre von einem Pfleger, im letzteren von einer Jahresstiftung für die Schlosskapelle die Rede ist.

Wilhelm III. (gest. 11. September 1435) vermachte und verschrieb zehn Jahre vor seinem Tode (1425 am Montag nach St. Michaelstag) seinem natürlichen Sohne Conrad von Egenhofen und seinen Erben seine Veste Planegg mit aller ihrer Zugehör, auch mit den Schafen, die er seinestheils dort habe, mit der Vischwayd von dem Furt zu Lawtstetten, genannt der Padwang, bis Stainkirchen, als vil derselben vischwayd vnss ist, mit mehreren Weihern und fließendem Wasser. Dazu kamen noch die erwähnten Dorfgerichte, die Mühle und die Tafern zu Planegg, zwei Höfe zu Kralling mit allen zu ihnen gehörigen Hofstätten, zwei vom Kloster Fürstenfeld abgewechselte Höfe zu Steinkirchen, zwei vom Vachner erkaufte Höfe zu Maisach, die zu Planegg gelegenen Güter, die Höfe, Huben, Lehen oder Hofstätte zu Steinkirchen,

1) Von den erwähnten Gutstheilen wird nur der Sedelhof in den Salbüchern von Planegg erwähnt. Er war schon 1629 getheilt, die eine Hälfte wurde nach dem Inhaber Sterzerhof genannt, $\frac{2}{3}$ derselben erhielt 1650 der Müller zu Planegg zubauweise, die andere Hälfte vereinigte er durch Tausch mit seinem Anwesen. Rudolf der Preysinger hatte Schloss Fusberg bei Gauting, die Varcher kommen im 14. Jahrhunderte in den genealogischen Notizen von Benediktbayern, die Velsloss im 15. in Tegernsee vor. Jörg der Tömlinger wird öfter erwähnt; man vgl. Hund Indersdorfer Urkunden Bd. I S. 166 und 291, Oberbayrisches Archiv VI, 359. Die Originalurkunde über Tömlingers Verkauf befindet sich im Reichsarchiv, ein Auszug aus ihr steht im Oberbayerischen Archive IV, 363.

endlich die Mühle zu Oedegk (Neudeck bei Giesing) mit dem dortigen Kupfer- und Eisenhammer¹⁾.

Noch in demselben Jahre, (München am nächsten Donnerstag vor St. Martinstag), bestätigten Ernst und Albrecht, Herzoge in Bayern dieses Vermachen und Verschreiben ihres lieben Bruders und Vetters Herzog Wilhelm, das mit ihrem guten Willen, Wissen, Rath und Wohlgefallen geschehen sei²⁾.

Mit dieser Schenkung an Conrad von Egenhofen hat der Herzog die Hofmark Planegg gegründet, da mit ihr Vogteirechte und Dorfgerichte vereinigt waren, die in die Hofmarksgerichtsbarkeit übergingen. Die Dorfgerichtsbarkeit in Planegg selbst konnte sich erst dann ausbilden, als mit der Entstehung neuer Anwesen sich eine Dorfgemeinde gebildet hatte; Vogteirechte sind über sie niemals geübt worden. Conrad von Egenhofen, sobenannt von der dem Herzoge gehörigen Veste im Gerichtsbezirke Dachau, welchen derselbe mit einer Schymel erzeugt hatte³⁾, hat die Dorfgerichtsbarkeit in jeder Weise zu erweitern gesucht. In der ältesten Landtafel sind bei der Herrschaft Starnberg Conrad als Gutsherr von Planegg, Anton Pütrich zu Fusberg und der verstorbene Ludwig Pütrich zu Pasing eingetragen⁴⁾.

In der Beschreibung der Hofmarken und Dorfgerichte von 1442 wird seine Hofmarksgerichtsbarkeit bezweifelt, denn es heisst von ihr: Item es ist zu merken, daz Conrad von Egenhofen auch vermaint, ain Hofmarch ze haben zu Planeck, daz von Alter auch also nicht herkommen ist, denn als es meines Herrn Gnad Herzog Wilhelm salig aufgefangen hat. Nach der speziellen Angabe der vom Herzoge gekauften Dorfgerichte, die er sämmtlich von Jorgner erworben haben soll, heisst es von Conrad weiter: Item mer ain Dorfgericht zu Lochen, da vermaint er gleich die Recht innzehaben als Oben, geschriben stet, vnd vermaint höher zu richten, dann die Dorfrichter richten sollen nach dez Puechs sag vnd maint, wann er hiet einen schedlichen Mann in seinem

1) Originalurkunde im Pfarrhofs zu Planegg.

2) Originalurkunde im Pfarrhofs zu Planegg.

3) Mon. boica XX, 527 nennt Wilhelm von Egenhofen den Zollner zu Wasserburg Hans Schymel seinen Ahnherrn.

4) J. N. G. von Krenner, Bayerische Landtagsverhandlungen. München 1805. 8. XV, 428. Aus d. Abh d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. X. Bd. II. Abth.

Gericht, so wollte er den Leib höraus antwortten vnd daz Gut in-
behalten¹⁾.

Conrad erweiterte (1440—1443) den Gutsbesitz, indem er in Planegg eine Hofstatt nebst Grundstücken von dem Gotteshaus St. Stephan zu Graefelfing erkaufte, und daselbst auch Haus und Hofstatt nebst Grundstücken bei der Fischgasse von den drei Brüdern Drechsel in derselben Weise erwarb²⁾.

Sein Sohn und Nachfolger Wilhelm von Egenhofen zu Planegg erhielt (1469 am Donnerstag in den vier Tagen der angehenden Fasten) die Schwaige Straiflach bei Freiham mit 36 Tagwerk Wismads im Dachauer Moos gelegen, vom Angerkloster in München als Leibgeding³⁾.

Nach seinem Tode ging Planegg durch seine Schwester Magdalena, die in erster Ehe mit Georg Pütrich zu Fusberg, in zweiter mit Christoph Lung verehelicht war, an die Familie Lung über, in deren Besitz es von 1471—1613 unter 8 Gutsherren geblieben ist. Von Christoph Lung wollte Herzog Albrecht Planegg erwerben, um es für die Apanage des Herzogs Wolfgang zu bestimmen. Christoph und seine Frau sollten das Gut zwischen dem 21. Mai und dem St. Jakobstag 1477 dem Herzoge Wolfgang, der auf seinen Landestheil verzichtet hatte, einantworten. Der Plan kam indessen nicht zum Vollzuge, denn in einem zweiten in demselben Jahre (30. Oktober) über die Apanage des Herzogs geschlossenen Vertrage wird Planegg nicht mehr aufgeführt⁴⁾.

Christoph Lung wird als Schiedsrichter erwähnt, er war auch Landrichter in Aichach (1490—1492), wie in Haidau (1494); als Stadtoberichter in München kommt er noch am Schlusse des Jahres 1503, als Mitglied des Landtages noch Anfangs 1505 vor⁵⁾.

1) Handschrift, auszugsweise bei J. N. G. von Krenner über Land-, Hofmarchs- und Dorfgerichte in Baiern. S. 63.

2) Originalurkunden in der Amtskanzlei zu Planegg.

3) Mon. boic. XVIII, 549.

4) Krenner Landtagsverhandlungen Bd. VIII, S. 263 und S. 33; die erstere Urkunde steht auch im Oberbayerischen Archive, Bd. VII, S. 333 ff.

5) Hund Inderstorfer Urkunden I, 184, Geiss in Oberbayrischem Archiv Bd. XXI, 29, Krenner a. a. O. XV, 3.

Von seinen Söhnen erhielt Wolf (gest. 1542) die Hofmark Tandern, Jörg mit Wolf zugleich Planegg. Jörg erzeugte mit seiner Frau, einer Tochter des Christoph Pechtaler von München, eine Tochter Apollonia und 5 Söhne Christoph, Wolfgang, Hans, Veit und Balthasar, von denen Veit allein sich verehelichte¹⁾.

Auf Bitten des Jörg Lung und seines Bruders Wolfgang bestätigten die Herzoge Ludwig und Wilhelm (1527) den Zehent in Kräling und Steinkirchen zur Messstiftung in Planegg.

Jörg führte auch den Streit wegen Schaftriebes gegen Hans Spitzweg zu Freiham, den Schäfer des ehrsamem und weisen Hans Ligsalz zu Fusberg, Bürger und Mitglied des inneren Rathes zu München. Er erschien (am 23. September 1539) vor Anton Zanndl, Richter zu Starnberg, der mit dem Stabe in offener Landschranne sass, und klagte, dass Spitzweg seine Schafe auf Lungischen Grund getrieben, obgleich sein Herr in der Hofmark Planegg keinen Blumbesuch habe, dass Beklagter ferner auf Klägers Boden im vergangenen Frühjahre Schafe gepfändet habe, welche dem Gericht überantwortet seien, dass es endlich Geruch, Sag und Geschrei sei, der Ort der Pfändung sei ein offener Ort gewesen. Er verlangte einen richterlichen Bescheid bezüglich der übergebenen Pfänder und beantragte das Verbot des Schaftriebes auf seinem Boden für den Beklagten. Die Ligsalzischen Anwälte, bevollmächtigt von den Vormündern der Kinder des verstorbenen Ligsalz, Thomas Fleckhamer und Hans Ligsalz, Bürgern zu München, verweigerten die Streiteinlassung auf die zu dunkle Klage. Jörg Lung widersprach diese Dunkelheit in der Replik und verlangte die Benennung der Ligsalzischen Streitgenossen. In der Duplik (8. Januar 1540) gaben die Ligsalzischen Anwälte als Streitgenossen alle leiblichen Geschwister des Verstorbenen und Thomas Fleckhamer als Vormund seiner Kinder an, sie wiederholten ihre Einreden. Bei der Uebergabe der Triplik (29. Januar 1540) erschien Veit Lung als Bevollmächtigter seines Vaters, wiederholte die Replik und drang auf Streiteinlassung von Seite der Beklagten. Der Richter

1) Hundt bayerischen Stammbuchs 3ter Theil mit den Zusätzen des Archivars Libius in von Freyberg Sammlung historischer Schriften und Urkunden. Stuttgart und Tübingen 1830. 8. Bd. III S. 465.

erkannte auf dieselbe, die Herzoge Wilhelm und Ludwig legten aber auf erhobene Berufung (10. Juni 1540) ein Inhibitorium wegen Geschäftsdranges ein. Schon am sechsten Tage sandten die Herzoge die Akten zurück, sie verfügten die Bereinigung formeller Rückstände, ehe in der Hauptsache erkannt werden könne. Anton Zanndl war inzwischen gestorben, vor dem neuen Richter Hans Zanndl begann der Verlauf der Streitsache wieder, bis durch Endurtheil (1543 am Mittwoch nach Viti) den Beklagten das Recht des Schaftriebes auf den Lungischen Gründen mit der Verpflichtung, die Streitkosten zu ersetzen, abgesprochen wurde¹⁾.

Jörg Lung starb am 11. Dezember 1561 in hohem Alter, ihm folgte als Gutsherr zu Planegg sein Bruder Hans I., der nach Hunds Stammbuch als Hauptmann gar vil ehrlicher Züg than, sich aber nicht lange im Besitze des Gutes befand (gest. 8. Juni 1565). Planegg erhielt jetzt der zweite Sohn Jörgs, der Adelhausen im Gerichte Kelheim schon früher erworben hatte. Veit stritt mit seinen Hintersassen wegen des Scharwerkes, er wurde aber von Herzog Albrecht (1568 4. Mai) angewiesen, den herzoglichen Abschied zu befolgen, in welchem schon die Rätthe der Herzoge Wilhelm und Ludwig (1543, 25. Oktober) erkannt hatten, dass es mit der Scharwerk bei dem Herkommen verbleiben solle. Mit seinem Schwiegervater Erhard von Muggenthal zu Kralling hatte er in weit späteren Jahren (1581) Anstände wegen des Schaftriebes. Veit starb zu Planegg 1582, er hinterliess aus erster Ehe vier Kinder, Hans, Veit, Sebastian und Anna Maria²⁾.

An die Gebrüder Veit und Sebastian hatten sich nach dem Tode ihres Vaters Bürgermeister und Rath der Stadt München um Aufschluss gewendet, ob dieselben noch im Genusse des Fischwassers seien, welches Heinrich Schreiner einst (1433) zur Kapelle in Forstenried gestiftet habe, dessen die Kapelle aber seit vielen Jahren ermangele. Die Kirchenpröpste zu Forstenried drangen (1583, 17. August) wiederholt in die Gutsherrn um Antwort, Bürgermeister und Rath von München wandten sich im folgenden Jahre (1584, 15. Oktober) in demselben Betreffe an Hans Lung, der das Gut übernommen hatte. Sie erzählen in dem Schrei-

1) Akt in der Amtskanzlei zu Planegg.

2) Hundt, Stammbuch a. a. O. 466 gibt als sein Todesjahr unrichtig 1587 an.

ben, dass sie sich schon an seinen Vater und an seine Brüder ohne Erfolg gewendet, ersuchen noch einmal freundlich um Antwort und drohen im Verweigerungsfalle mit Klage bei dem Landesherrn¹⁾.

Hans II. führte mit seinem Schwager Erhard von Muggenthal zu Kralling einen schon 1581 begonnenen Streit wegen des Schaftriebes wiederholt vom Frühling bis zum Herbst des Jahres 1585 fort, welcher nach einem älteren Recess dahin entschieden wurde, es habe Lung das Recht, welches er in Anspruch nehme, auszuführen, er könnte oder wollte denn den angeregten Recess mit ordentlichen Rechten widertreiben.

Ein weiterer Streit über Scharwerk mit seinen Hofmarksunterthanen, in welchem eine Reihe von herzoglichen Dekreten vorliegt, dauerte bis zum Tode des Gusherrn (1604, 27. April), der in Steinkirchen begraben liegt. Im folgenden Jahre (18. August) wurde durch Georg, Hofmarksrichter zu Pasing, die Grenze dieser Hofmark gegen Planegg im Beisein der Dorfführer und Hauptleute von Planegg wie der Gebrüder Lung beschrieben. Für die Wittve des Gutsherrn erschienen hiezu ihre Söhne Hans Georg, Wolf Ludwig und Hans Albrecht mit ihrem Hofmarksrichter Mathäus Mader.

Hans Georg Lung erhielt (1610, 22. März) die Hofmark Planegg, die bis dahin seine Mutter Anna Maria, geborne Dichtel zu Tutzing, verwaltet hatte. In Gemeinschaft mit ihr verkaufte er das Vogteirecht in Graefelfing (1610, 13. Juni) an den Gutsherrn von Seeholzen und Obergrafing, churfürstlichen Hofrath und Rentmeister Ernst Roming, auch Ramung und Raming genannt²⁾.

Hans Georg, der die Hofmark Planegg von seinen Geschwistern laut besonderen Vertrages und Uebergabsbriefes eingethan und für eigne angenommen hatte, verkaufte dieselbe (1613, 31. Dezember) an den Freiherrn Karl von Villinger auf Schönberg, Pfandinhaber der Herrschaft Seifriedsberg und herzoglichen Kämmerer, mit allem Zugehör, auch den einschichtigen Gütern, die er bisher besessen hatte, mit allen Gütern und Rechten ober und unter der Erde, ferner mit allen Renten allermaßen und Gestalt wie solches Schloss und Hofmark er und seine lieben

1) Originalurkunden in der Amtskanzlei zu Planegg.

2) Originalurkunden in der Amtskanzlei zu Planegg.

Voreltern viele lange Jahre innegehabt, genutzt und genossen haben, um 52,634 fl. nebst 600 fl. Leihkauf, deren Empfang er bestätigt.

Hinsichtlich der zu übergebenden Unterthanen wird auf die damals vorhandenen Saal- oder Stiftsregister verwiesen, die sich nicht erhalten haben ¹⁾.

Nur kurze Zeit war Planegg Eigenthum des Freiherrn von Villinger, der wenige Jahre vorher (1610) die Edelsmannsfreiheit für Schönberg erworben hatte. Von seiner Hand ist ein noch vorhandenes, auf Pergament geschriebenes Saalbuch, welches er kurz vor dem Wiederverkaufe des Gutes verfasst hat. Es führt den Titel: Saalbuch oder Stiftregister über die Hofmark Planegg, Starnberger Landgerichts, Rentamts München gelegen, aufgerichtet den 20. August anno 1616, sammt dem Anschlag dabei. Es beginnt mit der Aufzählung der einzelnen Grundholden in den beiden Hofmarken Planegg und Locham, welche letztere Villinger vielleicht zur Hofmark machen wollte, was aber nicht zu Stande gekommen ist.

Die Zahl der Grundholden beträgt im Ganzen 37, von denen der grössere Theil, nemlich 28, auf Planegg fällt. Die Abgaben derselben sind getheilt in einen Getreidedienst, den man auch füglich grossen Dienst von den Getreidarten, die man damals in der Gegend baute, als Korn, Gerste, Waizen und Haber, nennen könnte, und in einen kleinen Dienst, der verschiedenartige Gegenstände umfasste. Als solche sind genannt: Wiesgilt, Stiftgeld, Pfenniggilt und Stammgeld, ferner jährliche Rechnisse von Hühnern, Hennen, Eiern, Gänsen, Lämmern, Kapaunen, Haar, Zöpfen zu Weihnachten, Schmalz, Milch, Grummet, die Hälfte des Obstertrages, endlich die Verpflichtung zum Scharwerk, zu einem Holz- und Mähetag, wie zur Haltung eines Hundes.

Der Vogteihaber musste von Grundholden in Allach, Neuried, Stockdorf, Poschesriedt, jetzt Fürstenried, Sendling, Menzing, Solln, Martinsried, Hadern und Forstenried gereicht werden; er betrug allein 27 Schäffel, 4 Metzen nach Münchener Mass. Mit Einschluss desselben wird das Erträgniss des ganzen Getreidedienstes auf 133 Schäffel 5¹/₂ Metzen angegeben.

1) Originalurkunde in der Amtskanzlei zu Planegg.

Der Geldwerth war 267 fl. 50 kr., nach dem Anschlage eines Schäffels zu 2 fl. berechnet. Der Zehent zu Stein (Steinach in der Grafschaft Mehring), ein Lehen des Bischofes von Augsburg, ertrug immer, auch bei Schauerwettern, 120 fl. Wiesgilt, Pfenniggilt und Stiftgeld ergaben jährlich 614 fl. 38 kr. Der Kuchen- und Kleindienst bestand für die Einzelnen, je nachdem ihn der Gutsherr nach Gefallen bestimmte, oder die Grösse desselben sich nach einem darüber vorhandenen Zettel richtete. Von den neuaufgerichteten Krautgärten zahlte man in Planegg und Lochham einen Schilling Pfennige, im Ganzen angeschlagen zu 5 fl. 8¹/₂ kr.

Die Jahresrente aus der Pfennig- oder Eisengilt mit Zehent und Kuchendienst ist zu 822 fl. 48¹/₂ kr., mit Einsschluss des Getreidedienstes und des Zehenten zu 1190 fl. 38¹/₂ kr. angegeben. Die ganze Summe aus allen Erträgnissen gab den Kapitalwerth von vier und fünfzig tausend fünfhundert Gulden.

Zum Schlusse folgt unter der Ueberschrift: Volgen die eingaben von fol. 13 bis 16 eine kurze Beschreibung der Hofmark mit ihren übrigen Einnahmsquellen und Rechten.

Die Hofmark umfasste an Grund und Boden zwei Meilen und mehr freien Eigenthums, mit Ausnahme des erwähnten Augsbургischen Lehens, ein Umkreis, der von hundert Personen an Mannschaft bewohnt war. Die Wohnung im Schlosse wird als eine nicht geringe Eingaab angeführt, da man ein solches in dieser Zeit mit etlichen tausend Gulden nicht erbauen können, darin ein ziemlich tapferes Unterkommen sei, sammt den Stallungen, Städeln und anderen dazu gehörigen Gebäuden. Als einträglich werden ferner bezeichnet die grossen und kleinen Gärten sammt dem halben Obst, bei und aus unterschiedlichen Gütern, sonderlich dem des Fischers zu Locham. Bemerkt wird dabei der Hopfengarten habe jährlich in die 40 bis 50 Schäffel, auch mehr, je nach dem Jahrgange, ertragen, sei aber gegenwärtig in einen nutzbaren Küchengarten umgewandelt worden. Der Umfang der Waldungen an Aichin und anderem gehülz wurde von den Lungischen auf viertausend Tagewerke geschätzt. Für den Dechel, d. h. das Recht des Schweinstriebes im Eichenholze zahlten die Unterthanen 197 fl. 54 kr. jährliche Stift. Bezüglich des Blumbesuches, d. h. der Viehweide, heisst es, dass die Bauern zu Locham zur Sommerszeit ausser des Zügels in die

40 Stück Viehs der Herrschaft können und müssen weiden lassen. Für die Pflicht des Scharwerkes werden 25 ganze Gefährte angegeben. Die Mühle und die Schwaige werden gleichfalls als einträglich aufgeführt, wenn sie frisch verstiftet werden. Das Fischwasser an der Würm in einer Ausdehnung von einer Meile mit den kleinen Weihern könnte bei seinem Reichthume an Fischen ein grösseres Erträgniss auswerfen, wenn es besser benützt würde. Der Hofbau, der in jedes Feld bei zwanzig Jauchert durch Scharwerk anzubauen hat, so dass er nur den Samen erfordert, trägt jährlich 100 Schäffel meistens harten Getreides. Der Gerstenboden, der in der Umgegend von Planegg der beste ist, liefert gleichfalls keine schlechten Erträgnisse, da die Gerste nicht viel weniger gilt als das Korn. Zu berücksichtigen sind auch die Strafen und andere der niederen Gerichtsbarkeit angehörigen Gefälle wegen der bedeutenden Zahl der Mannschaft.

Vorhanden ist auch eine alte, jedoch verlegene Braustatt, auf welcher man früher zur Hausnothdurft gebraut hat, mit einem guten Keller. Sie war nach einem späteren Saalbucho (1629) in dem Hause, welches nachher der Hofbauer erhielt. Zu den einträglichen Rechten des Gutsherrn wird auch das kleine Waidwerk innerhalb der Hofmark gerechnet. Die ganze Hauswirthschaft sammt der Viehzucht lässt sich das Jahr über mit geringen Unkosten erhalten. Die letztere kann gehoben werden, da ausser der Rosse und Schafe fünfzig Rinder gewintert werden können, deren Futter ein hundert Tagwerk Wismad liefern, welche meistens durch das Scharwerk bearbeitet werden. In der ganzen Hofmark hat der Gutsherr bei den Tafernen, mit Ausnahme der von Forstenried, das Recht des Umgeldes, wenn er es auch gegenwärtig vom Wirthe von Planegg nicht fordert. Die Lage des Schlosses und Gutes ist wegen der Nähe der Hauptstadt und ihres Marktes als eine werthvolle zu betrachten. Die Unterthanen sind sämmtlich nur freistiftspflichtig, Auf- und Abzug müssen sie nach Herkommen leisten¹⁾. Der

1) Ertl A. W. praxis aurea von Anschlag, Taxation und Schätzung aller hochgültigen Landgüter. Augspurg 1862 4. (ohne Seitenzahl) unterscheidet veranlaitete Freystift oder Herrngunst und blosse Frey-Stift. Bei der ersteren kann der Grundherr den Contract jeden Augenblick annulliren, wenn er nur das erstattet, was der Inhaber für seine Gerechtigkeit

Gutsherr erhält vom Wirthe die Mass Wein um einen Pfennig, die Mass Bier und das Kreuzerbrod um einen Heller billiger, ausserdem von jedem Fass Wein, welches der Wirth das Jahr hindurch ausschenkt, ein Bodenmass. Mit diesen Worten schliesst das Saal- und Stiftsregister, welches mit Carl Villinger unterzeichnet ist.

Schloss und Hofmark Planegg sammt Zugehör, die Nutzungen des laufenden Jahres mitinbegriffen, wurden von ihm am 27. August 1616 an Hans Georg Hörwarth zu Hohenburg, Almanshausen und Berg, fürstlichen geheimen Rath, Landschaftskanzler und Pfleger zu Schwaben verkauft. Die im Original vorhandene, für Hörwarth ausgefertigte Urkunde bemerkt, dass Schloss und Hofmark mit allen einschichtigen Gütern von Lüng käuflich eingethan sei, nur der Zehent zu Steinach sei Lehen des Hochstiftes Augsburg. Sie schildert die im Schlosse vorhandenen Gegenstände genau und verspricht die Uebergabe des Schlosses wie der Hofmark mit allen alten und neuen Urkunden gegen baldigen Erlag des Kaufpreises von 55,000 fl. Kaufschilling und 600 fl. Leihkauf.

Hans Georg von Hörwarth, oberster Kanzler des Herzogs Wilhelm, hatte von ihm (1593 am Michaelstage) die Schwaige Poschetsried (jetzt Fürstenried), zwei Höfe und eine Hub im Eheftgericht Planegg erhalten. Später wurde ihm auch die Hofmarkgerichtsbarkeit über Poschetsried ertheilt, wofür er (1602, 19. September) auf das Reissgejaidt und kleine Wildwerk in der neuen Hofmark verzichtete. Er war nur einige Jahre im Besitze des Gutes, er starb zu München 1622 den 15. Januar, ist begraben in der Schlosskapelle zu Planegg. Von seiner Wittwe Sophie ist noch ein eigenhändig unterzeichnetes und mit ihrem Siegel versehenes Saalbuch vorhanden, welches den Titel führt: Stift und Saalbuch der Hofmarch zu Planegg, darinnen die jerlich beständige Einnamb an Gelt und Getraid beschrieben. Es muss vor das Jahr 1624 fallen, da es zwei Nachträge aus diesem Jahre enthält. Die Zahl der Grundholden in Planegg hat sich vergrössert, denn es werden 34, unter ihnen aber auch die zu Steinach und Stockdorf mit fortlau-

una cum meliorationibus ausgelegt hat. Bloss Frey-Stift und Bestandgüter, seu locatio räumen dem possessori kein jus reale ein, sondern nudam possessionem et perceptionem fructuum Abfahrt nimmt das Landrecht von 1616 Tit. 21 Art. 11 nur da an, wo dieselbe Herkommen ist.

fenden Nummern angegeben, welchen noch ein scharwerkspflichtiger zu Steinkirchen ohne Zahl angehängt ist. Auf dieselben folgen drei zu Khrähling, an welche sich zwölf zu Lochaim anschliessen. Die Erträge der Vogtei sind hier ausführlich angegeben, da bei den Ortschaften auch die einzelnen Pflichtigen genannt sind. Die Ortschaften sind dieselben mit Ausnahme von Poschetsried und Forstenried, die hier nicht aufgeführt werden. Mit einer Uebersicht der Einnahmen schliesst das Ganze. Sie betrug an Pfenniggilt, Kleindienst, Zehent und Scharwerkgeld 1100 fl. 19 kr., an Getreide 4 Schäffel 2 Viertel Waizen, 21 Schäffel 10 $\frac{1}{2}$ Viertel an Korn, 22 Schäffel 11 Viertel an Gerste, 77 Schäffel $\frac{1}{2}$ Viertel Haber, zusammen 126 Schäffel $\frac{1}{2}$ Viertel, deren Geldwerth nicht angegeben ist.

Ausführlicher als dieses Saalbuch ist ein drittes wie das vorhergehende, in die Zeit des dreissigjährigen Krieges fallendes, von späterer Hand überschrieben: ein altes Saalbuch von Planegg de anno 1629, welches aber noch Nachträge aus späterer Zeit, einen sogar noch aus dem Jahre 1791 enthält. In demselben kommen zuerst 40 Grundholden zu Planegg, deren Güter ausführlich beschrieben sind, darauf folgt die Angabe des Zehenten zu Steinach mit dem Verzeichnisse der Unterthanen, welche für die Vogtei Reichnisse leisten mussten. Solche Abgaben sind in dem vorhergehenden Saalbuche wie in diesem: Haber, das Vogtlamm, Düngtage, Schreibgeld, Holz und Mähtage, Weidhaber, Scharwerkgeld und Weisat. Von den Ortschaften fehlt Stockdorf, hinzukommen Poschetsried und Saaldorf. Unter der Ueberschrift: andre Hofmarkunterthanen folgen jetzt die von Steinkirchen, von Lochham, das zweimal vorkommt, und von Kralling mit der Schilderung ihrer Güter. Die Beschreibung der Markungen macht den Schluss, sie gehört jedoch verschiedenen Jahren an. Die der Planeggischen Gründe zu Lochham und der Gründe zu Pasing gehört in das Jahr 1626, ebenso die der Gründe zwischen Pasing und einem Hof des Klosters Benediktbaiern zu Lochham. Die Aufnahme der Markungen zwischen Planegg und Kleinhadern geschah am 12. Mai 1625, die der im Neuriederholz gegen Grosshadern befindlichen trägt keine Zeitangabe. Die Grenzmarken zwischen der Hofmark Planegg und der Hofmark Pasing wurden wiederholt am 18. August 1605, am 25. Juni 1626 und am 13. Juni 1647

aufgenommen; die zwischen der Hörwarthischen Hofmark Planegg und der Muggenthalerischen Hofmark Kralling wurden am 14. Juni 1647 bestimmt.

Nach dem Tode des Hans Georg von Hörwarth führte dessen zweite Frau Sophie, geborne von Altersheim, die Tochter des Thomas Altersheim, des inneren Rathes der Stadt Wasserburg und der Elisabetha Donnersperg, mit der sich Hans Georg 1604 verehlicht hatte, die Verwaltung des Gutes; unter ihr ist auch das dritte Saalbuch von 1629 angelegt.

Unter ihrem Sohne Johann Franz erhob sich ein Streit mit dem churfürstlichen Oberjägermeisteramte. Churfürst Max hatte (1644, 7. Januar) dem Gutsherrn verboten, so viele Eichen schlagen zu lassen, wie es bisher geschehen sei, da die Wildfährte dadurch beschädigt werde. Der Gutsherr entschuldigte sich mit seinem Bedürfnisse zu Baufällen, welches ohne Schaden für die Wildfährte gefällt werde. Ein wiederholter Befehl des Churfürsten gebot ihm (1647, 21. Oktober), sich des Abschwendens zu enthalten und schweres Holz nicht ohne Vorwissen des churfürstlichen Jägermeisteramtes zu schlagen. Vergeblich klagte Johann Franz hierauf (1647, 10. November) über Eingriffe in sein Hofmarksgehölz, indem er sich auf seinen ruhigen Besitz berief. Der Churfürst hatte seinen Oberstjägermeister und Pfleger zu Wolfratshausen, Wilhelm Grafen zu Hohenwaldegg, zum Bericht über die Sache aufgefordert, Graf Wilhelm berief sich in demselben (1648, 16. März) auf die Forstordnung, die den Ansprüchen des Gutsherrn entgegenstehe. Der Streit schleppte sich noch über zwei Jahre hin, bis er zum Schaden des Letzteren endigte.

Unter ihm war zur Hofmark Planegg auch die angrenzende Hofmark Seeholzen hinzugekommen. Der Name Seeholzen kommt in den Urkunden des Klosters Benediktbayern im Jahre 1116 vor. Als die ersten Besitzer der späteren Hofmark werden Hans Rishamer und Mathaeus aufgeführt. Letzterer war der Inhaber des Sitzes 1513, in welchem Jahre ein anderer Hans Rishamer, Pfleger zu Menzing und Zollner in München, als Bevollmächtigter des Herzogs die Beschau der Würm vornahm. Dieser führte von 1521 an mit den Gutsherren zu Planegg einen lang andauernden Streit über die Benützung der Würm. Durch die Verheirathung seiner Tochter Barbara mit Andreas Ramung ging Seeholzen an diese Familie über, jedoch vermählte sich Barbara

in zweiter Ehe (1540) mit Franz Neideck, der hierdurch für acht Jahre in den Besitz des Gutes kam. Ihm folgte der Sohn der Barbara aus erster Ehe, Ulrich Ramung, fürstlicher Kastner zu Traunstein, der den erwähnten Streit bis 1565 fortführte, in welchem Jahre er am 26. März von den fürstlichen Räten entschieden wurde. Sein Sohn und Nachfolger im Gutsbesitze, gleichfalls Ulrich genannt, war der fürstliche Rath und Rentmeister des Herzogs Albrecht. Das Gut blieb in den Händen der Familie und ging allmählig an den Rath und Rentmeister Ulrich, an Wolf Wilhelm, an den Hofrath und Rentmeister Ernst, zuletzt an Veit Ulrich Ramung, Freiherrn von Romeckh, Herrn von Dungenberg, Weng, Mossweng und Mosshening, churfürstlichen Kämmerer über, der 1636, 23. April die jährliche Rente von 50 fl. Gilt an Johann Ruepp um 1000 fl. verpfändete und zugleich das ganze jährliche Einkommen der Hofmark als Unterpfand stellte. Bemerk't wird, dass diese Gilt zu jeder Zeit, zu Kriegs- wie Pestzeit entrichtet werden müsse, selbst wenn man bei der Bundeskasse oder der Landschaft nicht bezahlen könne¹⁾.

Nach dem Jahre 1643 erwarb den Besitz von Seeholzen Johann Franz von Hörwarth durch Kauf. Er verlieh (1649, 18. Januar) die zur neuerworbenen Hofmark gehörige Mühle mit ihrem Feldbau an den Müller von Graefelfing, Georg Mörtl, als Freistift. In diese Zeit fällt ein Erkenntniss des Churfürsten Ferdinand Maria (1656, 3. November), nach welchem die Gemeinde Planegg verpflichtet ist, ihrem Hofmarksherrn das zur Hausnothdurft verlangte Holz mit der Scharwerk zuzuführen. Nach seinem Tode (nach 1663) führte seine Wittwe Elisabetha, geborne Neuburgerin von Pasing, die Verwaltung der beiden Hofmarken Planegg und Seeholzen, bis sie an ihre Söhne Johann Maximilian und Johann Franz, churbayerische Truchsesse, überging. Johann Max vermählte sich 1687 mit Theresia Rosina von Leoprechting.

Er und Johann Franz führten (1690, 21. Januar) einen Streit mit dem churfürstlichen Oberjägermeisteramte, welches einen von ihnen verstiteten Vogelherd am Buchberge ansprach, weil dort sowohl die Wildfährte als das Gehölz zum Forstamte Forstenried gehöre. Sie beriefen

1) Urkunden in der Amtskanzlei zu Planegg.

sich auf eine fünfzigjährige Verftiftung desselben, die bisher ohne Ein- und Widerrede bestanden habe.

Johann Joseph Anton Franz, Herr zu Planegg, Seeholzen und Niedereich hat (1721, 2. November) einen Freistiftsbrief über die Schwaige zu Planegg ertheilt. Er stritt (1727, 14—16. Juli) mit der noch gegenwärtig im Besitze der hl. Geistschwaige befindlichen Verwaltung des hl. Geistspitals in München wegen gepfändeter Schafe, die ihm vermöge Entscheidung des Churfürsten Karl Albrecht (15. Juli) zurückgegeben werden mussten. Er erwarb (1728, 7. April) durch churfürstliche Cession die Hofmarken Fronloh und Kralling.

Fronloh kann als Hofmark kein hohes Alter ansprechen, denn als der erste Hofmarksherr ist wohl Hans Georg von Weiler zu betrachten, dessen Familie schon seit langer Zeit Grundbesitz in Fronloh erworben hatte. Schon 1461 hatte Hans Weiler, Pfleger zu Starnberg, vom Abte Wilhelm von Benediktbayern drei Höfe daselbst zum Leibgeding erhalten. Einer dieser Höfe war durch Verheirathung des Erhart Perfaller zu Perfall mit Anna Weiler an ihren Sohn Benedikt von Perfall übergegangen, der ihn (1507) an Herzog Wolfgang mit seinem Sitze Königswiesen verkaufte. Herzog Wolfgang erbaute in Königswiesen ein Jagdhaus, welches längere Zeit im Besitze der Herzoge von Bayern blieb, bis es und mit ihm wahrscheinlich auch der Hof in Fronloh an Hans Weiler überging, der in der ältesten Landtafel als Inhaber von Königswiesen angeführt wird.

Der Fähndrich Hans Georg Weiler von Garatshausen zu Fronloh verkaufte (1621, 13. Mai) seinem Bruder Wilhelm Weiler von und zu Garatshausen seine drei Güter in Fronloh mit dem Haus und Garten nebst der Fahrniss im Hause¹⁾.

Wilh. Weiler (gest. 1653), der Sohn Hans II. auf Garatshausen, hinterliess seinem anderen Sohne Joh. Christoph Fronloh mit einem kleinen Schlüssel²⁾. Von Johann Christoph ging es zu gleichen Theilen an seine verheiratheten Schwestern Maria Euphrosine, vermählt (1664) mit Johann Franz von Armansperg, und Maria Renata, vermählt mit Adolph Valentin

1) Originalurkunde in der Amtskanzlei zu Planegg. Leoprechting Stammbuch S. 78 führt ihn unrichtig als den Vetter des Wilhelm auf.

2) Leoprechting, Stammbuch S. 82.

von Schrenk, über. Maria Euphrosina von Armansperg, geborne Weiler von Garatshausen, hatte die ihr gehörige Hälfte von Fronloh in ihrem Testamente (1702, 6. Januar) zu gleichen Theilen für ihre Kinder bestimmt, in einem nachträglichen Codicill (1708, 23. August) überliess sie jedoch dieselbe ihrer Tochter Maria Martha Anna Soyer von Schorn.

Ueber die Hofmark Fronloh wurde am 26. September 1709 ein Saal- und Stiftbuch angelegt, welches bis zum Jahre 1718 einschliesslich fortgeführt wurde. Es gibt nur den grossen und kleinen Dienst der drei freistiftigen ganzen Höfe wie den jährlichen Zins von 15 fl. des Hauspflegers im Herrenhaus an. Der Gemahl der Erbin, der churfürstliche Oberstwachmeister Wolfgang Maximilian von Soyer, hatte am 8. März 1719 vierzehn Tagwerk Wismad an den Besitzer der Einöde Hill, Thomas Giggenbacher, überlassen, welcher ihm dafür eine Summe Geldes übergab und ein fremdes Eigenthum, nemlich vier Tagwerk Wismad, genannt die Sprengerin, antauschte. Von Thomas Giggenbacher kaufte am 20. März desselben Jahres Georg Rudorfer, ein Unterthan des Baron Pfitzen auf Königswiesen, die erwähnten 14 Tagwerk, überliess aber 4 von denselben am 25. Mai 1720 dem Gotteshause zu Gilching. Das Gotteshaus Gilching, vertreten durch den Pfarrer zu Gilching in der gräflich Törringischen Herrschaft Seefeld, und seine beiden Zechpropste, übergab am nemlichen Tage dem Herrn von Soyer das wirkliche Eigenthum an dem Gutstheile, genannt die Sprengerin, welchen er bisher als fremdes inne gehabt hatte. Noch in demselben Jahre verkauften (15. Oktober) seine hinterlassene Tochter Maria Adelheid von Soyer und Schorn auf Fronloh vogtbaren Standes unter Beistand ihres Veters Johann Ulrich von Rheling auf Haltenberg die von ihren Eltern vererbte Hälfte, Georg Joseph Freiherr von Schrenk zu Garatshausen aber am 15. Januar 1721 die andere Hälfte an den churfürstlichen Hofkammerrath Johann Baptist von Ruffin auf Weyhern, Egenhofen u. s. w., unter dessen Verwaltung ein zweites Saalbuch 1722 angelegt wurde. Es begreift nicht nur die Hofmark Fronloh, sondern auch die hiezu erkauften einschichtigen Unterthanen in der Einöde Hill und in Obersendling, Gerichts Starnberg, wie in Langwied, Allach, Facha und Feldgeding, Gerichts Dachau, endlich den Sitz Schalkhofen im Gerichtsbezirke Wolfratshausen. Es beginnt mit dem Ertrage der drei ganzen Höfe in Fronloh, welche zu-

sammen im grossen Dienste 6 Schäffel Waizen, 18 Schäffel Korn, 6 Schäffel Gerste und 14 Schäffel Haber leisteten. Im kleinen Dienste waren sie zu Scharwerk nicht verpflichtet, mussten aber Jeder einen Schäffel Eichel in natura geben, wenn sie geriethen. Der Hauspfleger im Herrenhause gab an Stift 15 fl., von einem Jauchert Acker ausserdem noch 5 fl.

Bei den einschichtigen Grundholden ist ausser des grossen und kleinen Dienstes noch theils mit, theils ohne Zeitangabe bemerkt, von wem sie erkaufte wurden. Die Einöde Hill, ein halber Hof in ihrem Umfange, wie ein ganzer Hof in Obersending wurden von einem Baron Pfetten erworben. Das Trivaische Gütel zu Obersending, gleich $\frac{1}{16}$ Hof, hatte vom Herrn Triva der Gutsherr selbst, der es an blosse Zins- oder Inleute vergab. Der Viertelshof in Langwied war 1715 vom churkölnischen Hofkammerrath und Zahlmeister Jung käuflich überlassen worden. Der ganze Hof in Allach war 1718 vom Kloster Benediktbayern, die zwei ganzen und die beiden Viertelshöfe in Facha vom Baron Pfetten, die fünf kleineren Höfe in Feldgeding gleichfalls, endlich der ganze Hof im Sitze Schalkhofen, der von den Kittler'schen herrührte, waren am 2. Mai 1719 durch Einantwortung des churfürstlichen Hofrathes erworben. Rufin liess den neuen Erwerb 1727 durch den churfürstlichen Geometer Mathias Bauer vermessen, das Saalbuch von 1737 erwähnt dieser Handlung mit dem Bemerkten, dass auf ihrer Grundlage Zaun- und Brennholz an die Unterthanen nach Nothdurft verabreicht wurde. Rufin überliess am 5. April 1728 die beiden Hofmarken Kralling und Fronloh an den Churfürsten Karl Albrecht, aber schon zwei Tage später übermachte sie der Churfürst wieder an Joseph Freiherr von Hörwarth auf dessen eingelegte Leschwerde durch Cession, die auf der Aussenseite der Kaufsurkunde bemerkt und von ihm eigenhändig unterzeichnet ist. Hörwarth verkaufte (1730, 19. April) Fronloh-wieder an Rufin¹⁾.

Kralling ist als Hofmark von höherem Alter als Fronloh. Thomas Fleckhamer, der bereits im Streite über den Schaftrieb mit den Gutsherren zu Planegg erwähnt wurde, hatte dort einen Sitz gegründet,

1) Urkunden in der Amtskanzlei zu Planegg.

dessen die älteste Landtafel durch einen späteren Eintrag erwähnt. Fleckhamer hatte (1533, 12. Oktober) vom Kloster Fürstenfeld ein Gut zu Kräling sammt einem Fischwasser und allem anderen Besitz zu Dorf und Feld als freies Eigenthum mit Ausnahme der Scharwerk an den Herzog von Ober- und Niederbayern gegen sein freies, unverpfändetes Gut zu Alling eingetauscht, ein Tausch, den Herzog Wilhelm (1534, 26. Januar) bestätigte. Vom Kloster Diessen hatte er (1534) einen Hof und eine Hube daselbst erworben, welchen das Kloster, wie es im Berichte an den Herzog sagt, wegen des griesigen, steinigen und unfruchtbaren Bodens zu Kräling verkaufte. Er erweiterte diesen Besitz in mehrfacher Weise, erwarb sich Hintersassen und schloss im Vereine mit denselben und den Nachbauern zu Stockdorf über den zwischen ihnen und dem Kloster Anger in München streitigen Dechel (1555) einen Vertrag ab, nach welchem die Stockdorfer ihn mit den Krällingern nachbarlich theilen, der Frau Aebtissin vom Anger bei den Trüffeln aber gleichfalls gemeinschaftlich auf Gewinn und Verlust abkaufen sollten.

Aus den dortigen Gütern der Ligsalzischen Gesellschaft, welche (1561—1562) fallirt hatte, war ihm, wie sich aus der von den Ligsalzischen Curatoren Sebastian Ligsalz und Johann Rudolph, Mitgliedern des inneren Rathes, wie Anton Schweigkhart, sämmtlich Bürgern zu München, am 12. Februar 1564 für Martin Khräler, Rath und Bürger ebendasselbst, ausgefertigten Verkaufsurkunde ergibt, als Mitgesellschafter zur Befriedigung seiner Forderung das gemauerte Haus und der Sitz Kräling sammt den in dieser Urkunde angeführten dazu gehörigen Stücken eigenthümlich zugestanden und an Bezahlung der vorhandenen Schuldenlast übergeben worden.

Die Curatoren glaubten aber für die Ligsalzischen Gläubiger besser sorgen zu können, als bisher; sie verkauften desshalb das dem Fleckhamer bisher überlassene Gut an Khräler um 5100 fl. rheinisch und Cedirung seiner Forderung zu 300 fl. an die Gesellschaft.

Die Beweggründe zu diesem Schritte geben sie mit folgenden Worten an: von gemeiner Ligsalzischer Gesellschafter Gläubiger besser Gelegenheit wegen haben wir mit sonderem Vorwissen der Herrn Creditoren vom Ausschuss anstatt aller gemeiner Gläubiger auch Ratification des Herzogs Albrecht zu kaufen gegeben, wie eines freien unwiderrufflichen

durchgehenden Kaufes Recht und Gebrauch ist, dem 'ehrenfesten fürsichtigen und weisen Marxen Kräller Mitglied des inneren Rathes und Bürger zu München und allen seinen Erben das gemauerte und erbaute Haus zu Kräling sammt aller Fahrniss so darin an Hausrath, Federmath, Zinn, Kupfer und Kuchengeschirr und Allem Anderen, dessgleichen allen Vorrath an Heu, eichenem Holz, auch den heurigen gefengten Zehent sammt der verfallnen Jahresgilt des 63. Jahres, item das Pflegehaus, Stadel, zwei Pelzgärten, fleust um den einen Garten rundum das Wasser, mehr einen zweimädigen Anger zu 2 Tagwerk, derzeit der Hanfgarten genannt, item das Fischwasser dabei an der Würm von dem oberen Steg ob dem Pflegehaus herab bis zum untern Steg neben der Kirchen und Wasserfurt, mehr ein Wismad bei 12 Tagwerk gross, worauf fruchtbares Eichenholz steht, nach der Seges der Bluembsuech darauf zu treiben, auch sonst Trib, Trad, Wun, Wayd, auf einer Hube zum gemauerten Haus Geraith dabei und dazu gehörig ein gemauerter Vogelherd, mehr ein Holz, 3 Tagwerk Wismad, stehen auch schöne Eichen darauf, item ein Eichenholz bei acht Tagwerken, im Freihamer Moos 3 Tagwerk einmädigs Wismads, mehr bei der rothen Schweige 6 Tagwerk einmädigen Wismads, endlich noch zwei freistiftige Höfe, auf welchen Wolf Paur und Hans Thumberger als Grundholden mit grossem und kleinem Dienste sassen, eine Söldner Hofstatt und ein kleines Gärtl, hat ein halb Jauchert in ein Feld zu bauen, welches der Tagwerker Peter Khreitz gegen ein Freistift von zehn Schilling Pfennig, eine Hofstatt, auf welcher das kleine Haus dem Söldner zugehört, von welcher Wolf Grueber jährlich 15 kr. gab, sämmtlich zu Krälling, endlich noch zwei Theile grossen und kleinen Zehenten in Stockdorf. Diesen ganzen Besitz an Gebäuden, Grundstücken und Rechten, wie ihn Thomas Fleckhamer und seit des Fallimentes sie die Curatoren anstatt aller gemeiner Gläubiger zu ruhiger possess innehabt, ersessen, genützt und genossen haben, übergaben sie an den Käufer, der ihnen die Kaufsumme von 5100 fl. rheinisch theilweise bezahlte, überdiess seine Forderung von 300 fl. an die Ligsalzische Gesellschaft fahren liess. In der Uebergabe waren einbegriffen die alten brieflichen Urkunden, soviel ihnen derselben überliefert worden waren. Von demselben Tage ist ein Schuldbrief des

Käufers, in welchem er verspricht, am gleichen Tage des nächsten Jahres 2300 fl. mit 60 Gulden Zinsen bezahlen zu wollen.

Der Gutsbesitz des Käufers kommt von jetzt an auch mit der Bezeichnung das obere Krälling vor. In einer Urkunde vom 16. August 1570 verkauft Marx Khreler zu Oberkhreling und Bürger zu München an Veit Lung 9 Tagwerk Wismad angrenzend an die Schweige Streiflach um 120 fl. rheinisch. Sieben Jahre nachher verkauften seine Erben (1577, 25. Mai) im Einverständnisse mit den Testamentsexecutoren das ganze Gut an Leonhard Schmid, Handelsmann und Bürger zu München um 4500 fl. Khreler hatte das Gut durch Ankauf vergrössert, statt der vier Grundholden bei seinem Kaufe kommen jetzt sieben vor, die jedoch mit einer Ausnahme bereits andere Personen sind¹⁾.

Von Leonhard Schmid gelangte das Gut durch Verkauf (1581, 8. Juni) an den fürstlichen Rath und Hofmeister Erhard von Muggenthal, der es sammt der Unterthanen Gilt und Zehent, die erst im Herbste anfielen, um 4300 fl. rheinisch erwarb. Die Zahl der Grundholden ist dieselbe, die Personen haben jedoch gleichfalls wieder mit einer Ausnahme gewechselt²⁾.

Herzog Wilhelm verlieh am 24. Juli 1586 seinem lieben getreuen Rathe Erhard von Muggenthal, dem Hofmeister seiner geliebten Frau Mutter, sowohl auf sein unterthäniges Bitten, wie wegen der Dienste, die er seinem Vater, dem Herzoge Albrecht, und ihm selbst geleistet habe und leisten werde, gegen Darlegung von 100 fl. rheinisch in Münze die Edelmannsfreiheit auf den fünf Söldnergüteln zu Kreling, die zur St. Margerethenkirche grundbar waren, die Niedergerichtsbarkeit und die Kirchenrechnung des bemeldeten Gotteshauses, so dass er und seine Erben sich, vermöge der erklärten Landesfreiheit und dieser neuen Begnadigung, derselben unverhindert gebrauchen sollen und mögen, jede Obrigkeit soll sie gemäss dem herzoglichen Willen schützen³⁾.

- 1) Es werden in der Originalurkunde genannt: Georg Oberfelder, Hans Lachenmaier, Bernhard Spiegler, Georg Klein, die Laimerin, Haimeran Dischl und Peter Khreuzer, von denen nur der Letzte dieselbe Person ist.
- 2) Sie heissen jetzt Dionys Widmann, Wolf Flossmann, Bernhard Spiegler, Hans Kreuzer, Haimeran Sigl, Hans Huber, die Laimerin.
- 3) Originalurkunde in der Amtskanzlei zu Planegg, ausgefertigt zu München, vom Herzoge eigenhändig unterzeichnet.

Ein noch vorhandenes Stiftbuch des Gotteshauses St. Margareth, so durch Erhard von Muggenthal renovirt worden ist (actum den 10. Januar 1587) gibt die fünf Söldnergüter mit ihren Abgaben an, die sie an die Kirche leisten mussten. Am Schlusse des kleinen auf Pergament geschriebenen Buches sind noch zwei Grundholden angegeben, von denen der eine die Hälfte eines von Lung eingetauschten Gartens genoss, der andere den grossen und kleinen Zehent vom Hof des Lung entrichten musste.

Zwei Jahre später findet sich wieder ein Stiftbuch des Gotteshauses St. Margareth, welches mit 1590 beginnt, obgleich auf der Aussenseite 1589 steht, und bis 1596 fortgeführt ist. Es enthält zuerst die Reichnisse der fünf Söldnergüter, dann folgen die Gilten vom ausgeliehenen Geld. Schon in das Jahr 1580 würde, der übrigens ganz unrichtigen Aufschrift zufolge, ein Saal- und Stiftbuch fallen, welches durch Erhard von Muggenthal im Jahre 1580 aufgerichtet wurde; es beginnt aber erst mit 1590, wurde bis 1601 fortgeführt, hat jedoch für das Jahr 1600 keine Angabe. Zuerst kommen die Abgaben, welche die Grundholden ihrem neuen Hofmarksherrn von zwei ganzen Höfen leisten mussten, nemlich dem Oberhof und Unterhof. Auf sie folgen die weiteren Leistungen von zwei nicht näher bezeichneten Gütern, sämmtlich freistiftig, bei dem letzten wurde 1595 eine Neustift getroffen, vier gleichfalls freistiftigen Söldengütern und einem 1596 neu erbauten Hause für den Amtmann. An sie reihen sich die Güter, welche zur St. Margarethenkirche zinsbar und zum Schlosse, das hier zum erstenmale mit dieser Bezeichnung vorkommt, mit der Vogteiobrigkeit zugehörig waren, ihrer Zahl nach sechs, worunter 5 freistiftige Sölden. Fünf derselben zahlten Leibgeld gegen Starnberg, eines an Lung, ebenso viele mussten auch Stiftgeld und Faschnachthenne geben.

Zum Schlosse waren ausserdem noch drei Unterthanen zu Buchendorf mit dem kleinen Dienst und Vogteiabgaben, der Bäcker zu Mehring mit Stiftgeld, Eisengilt, Faschnachthenne und Scharwerk, einer zu Bairaperg (Baierberg) Gerichts Mehring mit denselben Abgaben und 3 Schöffeln Getreide zinsbar, endlich einer zu Oberhaching und einer zu Saldorf, beide mit grossem und kleinem Dienst und Vogteigeld. Der zweite Theil des Saal- und Stiftbuches enthält eine Fortsetzung desselben von 1600 bis

1606, in welchem das Gut zu Bairaperg nicht mehr aufgenommen ist, weil es 1599 an den bisherigen Freistifter Hans Fesenmair verkauft wurde.

In dieselbe Zeit, wie der erste Theil des Stift- und Saalbuches, fällt auch das Krällingerische Grundbuch, welches ausser der Abgaben von den einzelnen Grundstücken auch die Beschreibung derselben wie die der Wohnungen enthält.

Das Schloss ist nach dem Grundbuche schön und wohl erbaut mit Pflegehaus, Stadel, Schupfen, Ställen, Brunnhaus, Fischbehälter, Röhrkasten und Thor versehen. Das dazu gehörige Gut des Hofbauern, das einem Bauern zur Benützung überlassen wurde, ist weitläufig beschrieben; es folgt dann die Beschreibung von acht dem Gutsherrn grundbaren Gütern, von 5 zur St. Margarethenkirche grundbaren, dem Grundherrn vogtbarē Anwesen zu Kralling, von 3 freistiftigen zu Buchendorf, einem zu Oberhaching und einem zu Saldorf. Bei Oberhaching steht wiederholt eine Bemerkung, die auf Erhard von Muggenthal hinweist. Sie lautet: Leonhard Schräl daselbst besitzt eine Hube, freies, lediges Eigen, so ich diss 90ten Jahrs von ihm erkaufte. Das Grundbuch wurde also 1590 angelegt, im Saalbuche ist der Monatstag beigefügt: erkaufte den 4. April um 300 fl.

Unter dem ersten Hofmarksherrn erweiterten sich Rechte und Besitz des Gutes. Er erhielt durch Entscheidung des Pflegers zu Starnberg, Bernhard Dichtl zu Tutzing (1586, 10. August), $\frac{2}{3}$ des ganzen Zehenten in Stockdorf, während dem Beklagten Thomas Reger, Pfarrer zu Buchendorf, nur das letzte Drittel zugesprochen wurde. Er erwarb vom Propste Ludwig und seinem Convente zu Schäftlarn (1588, 7. März) eine Hofstat mit Grundbesitz, ferner von Hans Lung $\frac{1}{4}$ Tagwerk Wisfleck. Er starb 1596, ihm folgte sein Sohn Erhard II. Unter ihm wurde die Rechnung angelegt, welche 1610 Sebastian Spiegl, derzeit Hauspfleger in Kralling über Einnahmen und Ausgaben vom neuen Jahre 1610 bis zu demselben Termine 1611, wie über den Bestand des Getreidekastens verfasst hat. Das Resultat beider ist ein günstiges, die Einnahme überstieg die Ausgabe um 563 fl. 41 kr. 2 hl., auf dem Kasten befanden sich 1610 an allerlei Getreid 88 Schäffel. Erhard II. starb 1641. Während der eingetretenen Vormundschaft wurden (1647,

14. Juni) die Grenzen zwischen den Hofmarken Planegg und Kralling bestimmt. Von ersterer Seite erschien hiezu Johann Franz von Hörwarth mit mehreren Zeugen, unter denen der Schlosspfleger Marx Pözl genannt wird, von anderer Seite kamen die nicht genannten Vormünder mit ihren Zeugen, unter ihnen der Richter Kaspar Mayr; Bäume und Flurmarken wurden mit Buchstaben bezeichnet.

Mehrere Jahre nachher (1651—1654) muss die Hofmark dem Grafen Törring verpfändet gewesen sein, denn es kommt schon 1651 ein törringischer Richter vor¹⁾.

Die Verkaufsurkunde eines zur St. Margarethenkirche freistiftigen Söldnergutes (1654, 29. Januar) ist ausgefertigt von Kaspar Mayr, derzeit gräflich törringischem Hofmarksrichter zu Sigmarshausen und Kralling, im Beisein zweier Bauern als verordneter Dorfführer in der gräflich törringischen Hofmark und Dorf zu Kralling. Gutsherren waren zu jener Zeit die Söhne des Georg Wilhelm von Muggenthal, Albrecht Ulrich und Hans Erhard, welche schon früher (1643) in Folge einer Gütertheilung ihrer Mutter Maria Euphrosine Sigmarshausen mit den dazu gehörigen Lehen überlassen hatten²⁾.

Getreideregister finden sich von 1622—1672 einschliesslich. Der grosse Dienst wurde in Kralling nur von 3 ganzen Höfen geleistet, dem Hofbau, dem oberen und unteren Hof; in Buchendorf kam ein halber Hof hinzu.

Die Einnahme wechselte sehr; sie betrug im Jahre 1663 nur 7 Schäffel 3 Metzen Gerste und 14 Schäffel 4 $\frac{1}{2}$ Metzen Haber, dagegen 1672 2 Schäffel 3 Metzen Waizen, 8 Schäffel Korn, 7 Schäffel 3 Metzen Gerste, 8 Schäffel Haber und 4 $\frac{1}{2}$ Metzen Vogteihaber.

Maria Freifrau von Muggenthal auf Hexenacker, Kralling und Bendorf, geborne Freyin von Kistlegg, Wittwe des Hans Erhard, verkaufte am 16. Mai 1687 laut der zu München ausgefertigten Originalurkunde als Vormünderin ihres Sohnes Franz Joseph Freiherrn von Muggenthal mit Gutheissen ihrer Beiständer, des geheimen Rathes und Pflegers zu Rain, Franz Freiherrn von Mayer auf Laupheim, wie des Kriegsrathes, Obristen und Landrichters zu Waldegg, Johann Ernst Freiherr von Alt-

1) Hund, Urkunden des Klosters Inderstorf II, 337.

2) Buchinger im Oberbayerischen Archive VII, 127.

mannshausen zu Amtszell und im Kreut, tutorio nomine mit landesherrlicher Einwilligung zu ihres Sohnes besserem Nutzen und frommen Willen das adelige Landgut und Hofmark Krälling an Anton Freiherrn von Berchem zu Blütenburg und Menzing, Pasing, Ergolting und Traubing, geheimen Rath, Pfleger zu Dingolfing und Reisbach, um 6000 fl. Kaufschilling und 100 Dukaten Leihkauf. Die Verkäuferin behändigte dem Käufer einen Anschlag über die Erträgnisse der Hofmark mit allen ihren Rechten, Nutzungen, Renten, Einkommen an Stift, Gilt, Geld und Getreide, wie allen übrigen Nutzungen sammt der landesgebräuchlichen ungemessenen Scharwerk und Vogtei, auch allen übrigen Rechten an Gütern und Gründen, wogegen derselbe den Kaufschilling sogleich baar erlegte. Die Hofmark kam jetzt in den Verband des Berchemischen Fideicommisses, für welches gemäss einer Obligation vom 1. April 1693 die Summe von 17,500 fl. bei dem Pfliegerichte Dingolfing angelegt worden war.

Unter dem neuen Gutsherrn sind die Grundverhältnisse in zwei dafür bestimmten Büchern verzeichnet. Das Gründt und Stüfft Buech über die Hofmarch Krälling und Puechendorf, wie diese alhero khomen, auch was hiervon an Stüfft, gült, Scharwerkgelt, Item klain oder Kuchendienst, Fastnacht Hennen und andern jährlich eingehet, worbey zu wüssen, das in der Herrschaft Wahl darstehet, den Kuchendienst aintweder in natura oder das hierfür ausgeworffne Gelt zu nemmen, wurde 1704 durch den churfürstlichen Rechnungskommissär und damaligen Hofmarksverwalter Ignaz Huber angelegt und grösstentheils bis 1713 fortgeführt. Es enthält zuerst eilf dem Gutsherrn grundbare Unterthanen, auf sie folgen sechs vogtbare, die zur Margarethenkirche grundbar waren. Den Schluss machen die Abgaben der Gemeinde vom Hüterhaus mit 2 fl. 2 kr. 3 hlr., die Recognition eines auf Gnaden aufgenommenen Leerhäuslers; der für diesen Besitz 1 fl. 30 kr. bezahlen musste und das Stiftgeld für zwei Vogelherde mit 5 fl. Die Summe aller Einnahmen in Kralling betrug 137 fl., in Buchendorf zahlten 3 grundbare Unterthanen für grossen und kleinen Dienst 166 fl. 35 kr. 3 hl. Das 1705 angelegte Saalbuch des würdigen St. Margarethen Gotteshauses enthält zuerst die Pfenniggilt von 8 Grundholden, sie betrug 9 fl. 55 kr. 1 hl., den Zehenten, dessen Ertrag jährlich wechselte, den Dechel mit 1 fl.

15 kr. und zum Schlusse die Zinsungen von den aufliegenden Jahrtags- und sonstigen Kapitalien.

Johann Bartholome Anton Freiherr von Berchem, Herr auf Blutenburg, Menzing, Pasing, Kralling, Niedertraubing, Senkhofen und Dengling, churfürstlicher Truchsess, Kammerrath und Pfleger zu Dingolfing und Reisbach, mit seiner Gemahlin Maria Anna, gebornen Freyin von Mayer auf Schernegg, letztere unter Beistand ihres Schwagers, des Freiherrn Johann Joseph von Passus auf Sonderstorf und Eggenstorf, churfürstlichen Hofrathes, verkauften am 16. September 1724 zu München die Hofmark Kralling mit dem dortigen durchaus baufälligen Schlosse und dem ebenso beschaffenen Bauhofe, dann 7 einschichtigen Unterthanen zu Bergkirchen an den churfürstlichen Hofkammerrath Johann Baptist von Rufin um 14,000 fl. Kaufschilling und 250 fl. Leihkauf, welche der Käufer baar erlegte. Die Verkaufsurkunde enthält zugleich die Geschichte des Berchemischen Fideicommisses. Der churfürstlich geheime Conferenzzath Anton von Berchem, der Vater und Schwiegervater der beiden Verkäufer, hatte Kralling sammt den Unterthanen zu Bergkirchen, mit dem onere fideicommissario belegt. Das Fideicommissvermögen war 1693 am 1. August bei dem Pflegergericht zu Dingolfing angelegt worden; durch brüderliche und schwägerliche Abtheilung erhielten die Verkäufer 17,500 fl. an Kapitalien. Der Kaufschilling für Kralling und die 7 Unterthanen zu Bergkirchen mit 14,000 fl. wurde in die Fideicommissartikel als hinreichendes Surrogat eingetragen, die Hofmark Kralling mit Zugehör im Matrikelbuche mit churfürstlicher Bewilligung gelöscht und als freies Eigenthum an Rufin verkauft, der sie bald nachher (1728, 5. April) wieder an den Churfürsten Karl Albrecht überliess. Von diesem wurden sie, wie schon bemerkt wurde, an Hörwarth cedirt. Baron Hörwarth, der in der Verkaufsurkunde Kammerer der churfürstlichen Durchlauchten zu Köln und Bayern genannt wird, und seine Gemahlin Maria Franziska, geborne Freyin von Litzelburg, Letztere unter Beistand ihres Schwagers, des Grafen Joseph Adam Felix Hund auf Lauterbach, und ihres Veters, des Grafen Joseph Johann von Hörwarth und Hohenburg auf Almanshausen, Biberkahr, Ottenberg, Inheim und Poschelsried, veräusserten (1732, 29. August) die Hofmarken Planegg, Seeholzen und Kralling mit allem Ein- und Zugehör an Gehölz, Fisch-

wasser, Weihern, Gärten, Aengern, mit allen Stiften und Gilten in Geld und Getreid, auch allen Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie und ihre Vorfahren dieselben genossen haben, ohne Ausnahme, Verpfändung und Verschreibung an den churfürstlichen Hofrath Johann Baptist von Rufin zu Tiefenburg und St. Valentin auf Glonburg, Egen und Nanhofen, dann Eisoltsried, Fronloh und Permering. Das bisher als Hypothek auf dem Gutsbesitze ruhende Hörwarthische Fideicommisskapital wurde mit besonderem Vorwissen und Consens der künftigen Fideicommissarien auf das eingetauschte Landgut und den Sitz Pällda (Walda im Gerichte Aichach) wirklich transportirt, versichert, auch bei dem churfürstlichen Hofrathe ordentlich immatrikulirt. Die übrigen Hypotheken und andre Schulden wurden von dem baaren Kaufschillingsreste durchgehends abgestossen und heimbezahlt. In der Kaufsumme waren 3000 fl. zur Erbauung eines Herrenhauses oder Schlössels im gedachten Pällda inbegriffen. Landgut und Sitz Pällda waren von den Verkäufern bereits übernommen, den noch verbliebenen baaren Geldrest hatten sie gleichfalls erhalten. Sie extradirten daher die 3 Hofmarken, entschlugen sich des jus patronatus auf die Schlosskapelle zu Planegg, wie jeder jährlichen Nutzung, und versprachen, den Kauf zu halten.

Bald darauf (1733, 12. Februar) vertauschten Abt Dietram von Dietramszell und sein Convent an Johann Baptist von Rufin mit churfürstlicher und bischöflicher Genehmigung sechs Grundholden mit ihren Gütern zu Dorf und Feld in Martinsried. Zu ihnen kam noch der ganze Zehent daselbst, von dem jedoch jährlich 30 fl. für den Pfarrvikar ausgenommen sind, ferner die Vogtei und Jurisdiktion mit dem Kirchenschutz und dem Präsentationsrechte auf die kleine Pfarrei Martinsried, endlich noch mit dem Haberlgut zu Stockdorf. Johann Baptist von Rufin tauschte dagegen dem Kloster an seine Hofmarken Otterlohe und Lanzhar mit der niederen Gerichtsbarkeit und dem jure reali, also allen darin befindlichen und Vogteiunterthanen, den eigenen Zehent in Otterlohe, einen Hof zu Prunthal und den Kärglhof zu Perlach, sämmtlich im Gerichte zu Wolfratshausen gelegen. Unter ihm waren jetzt vier Hofmarken im Würmthale vereinigt, deren Beschreibung das vierte Saalbuch enthält. Es führt die Ueberschrift: Stüft oder Saal-Buch der Hochadelich Rufinischen Hofmarchen Planegg, Seeholzen, Kralling und Fron-

loh, verfasst anno 1737. Die Eintheilung ist eine einfache, indem es zuerst die vier Hofmarken, sodann die einschichtigen Unterthanen behandelt. Die zwei Abbildungen des Schlosses zu Planegg im ersten Theile von Wenings Rentämtern (S. 212 und 214) entsprechen der Schilderung desselben im Saalbuche nicht mehr. Nach letzterem war es bereits ein meist neu erbautes feines Schloss, zweigädig, mit einem hohen Thurm, vielen saubern Zimmern und einer schönen Schlosskapelle, umgeben von einem Küchen-, wie einem Baumgarten und einem Weiher. Zum Schlosse gehören das 1737 erbaute Amtshaus, bewohnt vom Hofmarksamtmann, und das damals zunächst dem Schlosse gelegene Schulhäusel, bewohnt vom Schulmeister. Mit dem schon erwähnten Schlossweiher betrug die Zahl der zum Schlosse gehörigen Weiher, von denen einer in Stockdorf lag, nicht weniger als sieben. Die niedere Jagdbarkeit war dem Churfürsten gegen jährliche Reichung von zwölf Gulden oder zwei Wildstücken überlassen. Zehentrechte werden erwähnt zu Lochham und Martinsried, zu Sinzhausen im Gerichte Kranzperg, zu Egling und Dettenhausen im Gerichte Wolfratshausen. Die Rittersteuer betrug für Planegg und Seeholzen 24 fl. 40 kr. Der Beschreibung der einzelnen Güter in der Hofmark Planegg geht eine kurze allgemeine Einleitung über ihre Reichnisse voraus. Bei den freistiftigen Gütern wurde der Anfall durchgehends mit 5 Prozent, die Abfahrt mit 2¹/₂ Prozent bezahlt. Alle Unterthanen, welche keine Jagdhunde zu halten hatten, waren schuldig an das Giaid zu gehen. Die in diesen Hofmarken sich befindenden Inngehäusser mussten jährlich für die Scharwerks-Gespunst 12 kr., für sechs Tage in natura zu scharwerken 1 fl. 12 kr., in Stockdorf und Krälling nur 45 kr, bezahlen. Die Innweiber, so entweder Wittwen oder ledige Menscher waren, zahlten für die Gespunst 6 kr., für die Scharwerk 36 kr. Zur Hofmark Planegg gehörten damals die Ortschaften Planegg, Steinkirchen, Lochham, Martinsried, Grosshadern, Sinzhausen, Stockdorf, Kleinhadern und Neuried. Das Rechtsverhältniss der 40 Grundholden in Planegg zum Gutsherrn war mit einer Ausnahme, das der Freistift, sie leisteten grossen und kleinen Dienst, nicht aber die eigentlichen, aus der Vogtei stammenden Abgaben¹⁾.

1) Mit dem steuerfreien, 1737 ganz neu erbauten und gemauerten Amtshause war eine Söldnergerechtigkeit verbunden, deren Besitzer der Hofmarksamtmann oder Gerichtsdiener, wie
 Aus d. Abh. d. III. Cl. d. k. Ak. d. Wiss. X. Bd. II. Abth. (49) 7

Zu den Grundholden werden überdiess ein Bauer von Pasing wegen 6 Tagwerk Mooswiesen und der damalige Schlosskaplan Andreas Schröfl gerechnet, Letzterer weil er seit dem 29. Oktober 1723 von einem erkauften halben Jauchert Ackers 17 kr. 1 hl. Freistift bezahlte, eine Abgabe, die später mit dem Wechsel des Besitzes an den Wirth überging. Der Wirth zahlte an den Gutsherrn vom Eimer Wein 2 Mass Umgeld, von jedem Fässel Wein eine Bodenmass, er muss ihm ferner die Mass Wein um 1 dl., Bier um 1 hl. und das Kreuzerbrod um 1 hl. wohlfeiler geben, wofür ihm jedoch jährlich das benöthigte Brenn- und anderes Holz zum Einzäunen unentgeltlich verabreicht wurde. Für den gemeinsamen Genuss der Krautäcker zahlten 26 Unterthanen 3 fl. 8 kr. 4 hl. Der Dechel in den Planeggischen Gehölzen wurde nach Befund verstiftet, 1737 ertrug er 45 fl.

Die Freistift als blosse local herkömmliche Freistift, selten als veranleitete, wurde fast durchgängig von Höfen, zweimal auch von blossen Grundstücken gegeben¹⁾.

man später ihn bezeichnete, an Stift 2 fl., an Stiftgeld 3 kr. 5 hlr., vom Garten 17 kr. 1 hlr. bezahlen, 2 Pfd. Haar spinnen und zwei Tage in natura scharwerken musste; doch wurden ihm 1779 alle diese Abgaben erlassen, da man ihm den freien Genuss der Amtswohnung bewilligte.

- 1) Die Schweige nebst der Schäferei ist ausnahmsweise als ein Grundbesitz von 1 $\frac{1}{2}$ Höfen angegeben, dieselbe gehörte, wie der Hofbau in früherer Zeit zum Schlosse, war aber seit langen Jahren von der vorigen Herrschaft auf Freistift verkauft worden. Die Originalurkunde über den Verkauf der Schweige ist noch vorhanden, nach ihr hat (1678, 25. August) die Wittve des Johann Franz, Anna Elisabeth von Hörwarth und Hohenburg, geborne Neuburgerin von Egenhofen auf Pasing, mit ihren Beiständern, dem churfürstlichen Hofrath und Truchsess, Karl Heinrich Freiherrn von Rehlingen auf Millheim zum Gollnstein und Radeck, und dem Herrn Georg Rudolf Neuburger von und zu Pasing auf Egenhofen, tutorio nomine zu ihrer Kinder besserem Nutzen, Wohlfahrt und Gelegenheit die ihnen eigenthümlich gehörige Schweige zur durchgehend veranleiteten Freistift an Michael Wündterholter von Jesenwang, Gerichts Landsberg, verkauft. Vom Schlosse aus waren Schweige und Hofbau schon lange nicht mehr selbst bewirthschaftet, sondern an Andre überlassen worden. Im Saalbuche der Sophie Hörwarth wird als Inhaber der Schweige Georg Pentenrieder angeführt, der sie von einem Jahre zum andern ohne Gerechtigkeit besitze, von Abgaben 457 fl. 54 kr. reichen und einen Hund halten müsse. Den Hofbau besass Hans Vogl zur Freistift, dessen ganzer Dienst nur 15 fl. 54 kr. mit derselben Verpflichtung betrug. Ausführlicher behandelt das Saalbuch von 1629 die beiden Anwesen. Die Schweige mit allen ihren hier genau angegebenen Wirthschaftsgebäuden, Grundstücken und dem hölzernen Wohnhause besass Hans Zächerl zur blossen Freistift ohne Gerechtigkeit, Blumbesuch und Schaftrieb sind als Zugehör der Schweige genau beschrieben. Er zahlte 1620 im Ganzen

In Steinkirchen befanden sich nur zwei Unterthanen und Grundholden, in Lochham 21. Die letztere Gemeinde musste jährlich für die 12 Krautgärten 4 fl. 42 kr. 6 hl., von den Neubrüchen 1 fl. 51 kr. 3 hl., für den Hüter im Gemeindehause, der vom Gutsherrn Brennholz nach Nothdurft erhielt, 4 fl. 19 kr. 2 hl. geben; für den Dechel zahlte sie 1737. 18 fl. Zwei Theile vom gutsherrlichen Zehent waren an die Gutsinhaber um 20 fl. verpachtet. Die 6 Grundholden zu Martinsried, in späterer Zeit mit dem Hüter 8, zahlten von den Krautäckern auf dem Planeggergrund 1 fl. 8 kr., vom Hüterhaus als Scharwerksgeld 45 kr. Die 19 Unterthanen zu Grosshadern zahlten vom Feld-, Ross- und Kuhhüter 2 fl. 15 kr. an Scharwerk.

In allen diesen Ortschaften waren bezüglich der Grundbarkeit und des Vogteirechtes andere Rechtsverhältnisse zum Gutsherrn als in Planegg. In Steinkirchen war einer der Unterthanen grundbar zur dortigen Kirche, in Lochham zum Kloster Benediktbayern, von den Grundholden zu Martinsried wie von den Unterthanen in Grosshadern zahlten in ersterer Gemeinde nur zwei, in letzterer nur fünf Reichnisse aus der Vogtei. In Grosshadern waren überdiess alle Unterthanen bis auf Einen zu Benediktbayern grundbar, der Eine zur dortigen Kirche. In Sinzhausen, Gerichts Kranzberg, waren beide Unterthanen grundbar zum Stifte St. Veit in Freising, in Stockdorf einer von beiden zum heil. Geistspital in München, in Kleinhadern der Einzige zu Benediktbayern, in Neuried zur Pfarrfründe Graefelfing.

In Seeholzen wird das Schloss als ein altes gemauertes, aber halb zusammengebrochenes Schlössel geschildert, dessen Erdgeschoss nur von

470 fl., 1622 nur 450 fl. 24 kr., endlich 1646, wie in einem Nachtrage bemerkt ist, zum erstenmale nur 100 fl. an Geld, 24 kr. Stiftgeld, ein Osterlamm und 7 fl. 30 kr. Scharwerksgeld. Den Hofbau im Umfange von 1½ Höfen besass Michael Paur ohne Gerechtigkeit, indem er keinen Anfall zahlte. Zu den Gebäuden gehörten die gemauerte Behausung, so vordem das Bräuhaus gewesen, ein gemauertes Kühhaus sammt dem Stadel und zwei Dreschtemen und einem Backofen. Er diente an grossem Dienst mit 20 Schäffel Getreid, an kleinem mit Wiesgilt, Stiftgeld, Federvieh, Eiern, einem Lamm, einem Zopf, Flachs, Scharwerk mit 60 Schab Roggenstroh, soviel an jedes Band gehört, im Gesamtbetrage von 11 fl. 46 kr., auch musste er einen Hund halten. Wegen der Grösse des Anwesens bezog er vom Gutsherrn jährlich 13½ Klafter Brennholz, ferner zur Unterhaltung des 6700 Schritte langen Zaunes jährlich ein Stecken Eichen oder über das andre Jahr zwei.

einem herrschaftlichen Holzhauer bewohnt werde, ohne dass sonst ein brauchbares Zimmer vorhanden sei. Daneben befand sich gegen die Würm zu ein vor kurzer Zeit erbauter, an das Schloss anstossender Stadel, ferner auch ein Pflanzgärtlein. Der dazu gehörige Hofbau war gegen Freistift verliehen, die Rittersteuer im Betrage von 4 fl. 4 bis 40 kr. war in die von Planegg eingerechnet. Die Zahl der Güter umfasste nur den Hofbau, einen ganzen Hof und einen $\frac{3}{16}$ Hof, beide freistiftig.

Der Hofbau ist der auf unseren Karten aufgeführte Wandelhamerhof, jetzt zu Graefelfing gehörig, der andere wird Oberländer Kleingütel genannt; erst später (1763) kam ein kleines Haus mit einem Gärtlein hinzu, welches nicht mehr vorhanden ist. Zur Hofmark Seeholzen gehörte auch Graefelflug mit 26 Gütern, von denen jedoch 9 zu Benediktbayern grundbar waren. Von Leistungen kommt der grosse Dienst nur wenig, öfter Vogteihaber, am meisten der kleine Dienst vor. Die Gemeinde zahlte vom Hüterhaus an Stift und Scharwerkgeld 1 fl. 21 kr., für den Dechel 4 fl. 45 kr.

Die Hofmark Kralling umfasste die Ortschaften Kralling und Buchendorf. Die Schilderung des Schlosses nach dem Saalbuche entspricht der Abbildung bei Wening (Th. I. S. 211) nicht mehr; letztere zeigt noch ein schönes, stattliches Gebäude mit 4 Eckthürmen, während ersteres bereits von einem alten, fast zusammengefallenen Schlosse spricht, das sich indessen doch noch bis zum Jahre 1810 erhalten hat, in welchem es der Erde gleichgemacht wurde. Zum Schlosse gehörten der gegen Freistift verliehene Hofbau, seinem Umfange nach von der Grösse eines ganzen Hofes, von Holz Alles, was auf den Holzwiesen der Unterthanen wuchs, ferner das Fischwasser vom oberen Steg gegen Stockdorf bei des oberen Bauern Stadel bis an den früheren Kirchensteg, der als nicht mehr vorhanden aufgeführt wird, als Grenze aber durch zwei nebenstehende Steine ersetzt wurde. Den Kirchenschutz über die St. Margarethenkirche genoss der Gutsherr, die Rittersteuer betrug 3 fl. 20 kr. Im Orte Kralling waren 24 Grundholden der Gutsherrschaft, 6 der dortigen Magarethenkirche grundbar, von den anderen zwei ganzen Höfen war der obere oder Lachenmaierhof in zwei gleiche Theile getheilt. Die Dorfgemeinde zahlte jährlich vom Hüterhause den Werth einer Fast-

nachthenne, 2 Pfd. Haar Leibgeld, Scharwerkgeld und für das Neuge-reut 4 fl. 52 kr. 3 hl. Für 20 Aeckerlein Krautgarten, jedes zu 10 Bi-fang gerechnet, musste dem churfürstlichen Hofkastenamte München jährlich 1 fl. Gilt gereicht werden.

Zur Hofmark Fronloh gehörte nur der Ort gleichen Namens mit der Nikolaikirche, über welche der Gutsherr gleichfalls den Kirchen-schutz hatte. Es befand sich dort ein altes hölzernes Herrenhaus und ein grosser Garten, die mit einigen Aeckern verbunden zu veranleiteter Freistift als $\frac{1}{4}$ Hof verkauft wurden, so jedoch, wie das Saalbuch sagt, in den Anlagen, Gemeintheil und Quartier nur für $\frac{1}{8}$ Hof genommen wird. Rittersteuer zahlte die Hofmark niemals, der bayerischen Landschaft aber war dieses Hofmärktl, wie das Saalbuch sich ausdrückt, ordentlich einverleibt. In ihm lagen nur drei ganze Höfe mit Leibgeding und das ehemalige Herrenhaus mit Freistift. Das Saalbuch schliesst mit der Aufzählung der einschichtigen, erst die Zeit her erkauften Unterthanen in Benediktenried, der Einöde Hill, Stockdorf, Obersendling und Unter-pfaffenhofen, sämmtlich im Gerichte Starnberg, deren Grundbesitz dort drei ganze und sieben kleinere Höfe von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{1}{8}$ Hof umfasste. An sie reihen sich ein ganzer und ein halber Hof, in Untersendling und Neu-hausen, Gerichts Dachau, endlich noch 3 ganze und 4 kleinere in Bogenhausen, Neufahrn, Peretshofen, Unterhaching und Leutten, Gerichts Wolfratshausen, und $\frac{1}{2}$ Hof in der Hofmark Feldmoching an. Von einem Theil Zehenten zu Egling und Dettenhausen, Gerichts Wolfratshausen, wurden jährlich 60 fl. bezahlt. Im Jahre 1737 wurden auch die Hofmarken Planegg, Seeholzen und Kralling durch den churfürstlichen Geometer Johann Georg Stuber vermessen. Die Vermessung geschah jedoch erst nach der Anlegung des Saalbuches, denn dieses kennt nur ältere, bereits 1727 gefertigte Risse des Geometers Paur.

Johann Baptist von Rufin, der diese Massregeln anordnete, starb am 16. Juni 1749; ihm folgte sein Sohn Franz Xaver Florian, der 1769 in den Freiherrnstand erhoben wurde, churfürstlicher Kämmerer und Hofrath. Von einer unter ihm vorgenommenen Güterconscription, die der Churfürst 1752 anordnete¹⁾, ist nur noch ein die Hofmark See-

1) Kreitmaier, Sammlung der churbayrischen Generalien. München 1771 fol. S. 125.

holzen betreffendes Formular vorhanden, welches die Namen der Unterthanen, den Hoffuss, die Steuerbelegung von 1749, die Grundbarkeit und die Beschaffenheit des verliehenen Rechtes angibt. Sein Sohn Joseph Franz Xaver verkaufte (1817) die sämtlichen Hofmarken an den königlichen Staatsminister Friedrich Grafen von Thürheim.

Planegg allein war bei dem ersten Verkaufe am 30. December 1613 von Hans Jörg Lung, dessen Familie der Verarmung entgegen-
ging, um 52,634 fl. veräussert worden. Der Käufer Karl Freiherr von Villinger hat es nach kurzem Besitze wohl nur aus Gewinnsucht um 55,000 fl. an Hörwarth verkauft. Von dieser Familie waren die drei Hofmarken Planegg, Seeholzen und Kralling (1732, 29. August) an Rufin um 75,000 fl. überlassen worden. Schon zwei Jahre früher hatte Anton von Hörwarth Fronloh um 12,000 fl. an Rufin verkauft. Dieser Verkauf der einzelnen Hofmark konnte Hörwarths Verhältnisse nicht bessern; ihm folgte daher der der drei übrigen, wie die Verkaufsurkunde sagt, zur Hintanrichtung der auf den drei Hofmarken von ihnen und ihren Vorfahren noch herrührenden Kapitalien und Schulden. Die Familie Rufin hat ihren ausgedehnten Besitz im Würmthale an Graf Thürheim (1817) gleichfalls im Drange der Verhältnisse verkauft. Von ihm sind sie (1824) an den k. Hofbanquier Jakob von Hirsch (gestorben 24. December 1840) käuflich überlassen worden, dessen Sohn, der k. Hofbanquier und württembergische Consul Joseph von Hirsch sich noch gegenwärtig im Besitze derselben befindet.

In kirchlicher Beziehung kommt Planegg als eigne Stiftung zuerst 1420 vor, wo von einer Jahrtagsstiftung die Rede ist, die Heinrich Kreinegg auf den Montag nach St. Bartholomä durch Ueberlassung einer grossen Mooswiese bei Aubing gemacht hat¹⁾.

Herzog Wilhelm III. hat (1425, 1. Oktober) in der Schenkung an seinen Sohn Conrad von Egenhofen der Stiftung einer ewigen Messe in der Kapelle zu Planegg erwähnt, zu welcher fünf Pfund und sechzig Pfennige von den Erträgnissen der Vogtei sammt den Zehnten und Gilten, die er dazu verschrieben und geordnet habe, verwendet werden sollten²⁾.

1) Die Wiese von 10 Tagwerk 92 Dezimalen gehört noch zu dem Pfarrwiddum von Planegg; die Stiftungsurkunde hat sich nicht mehr gefunden.

2) Originalurkunde in der Amtskanzlei zu Planegg.

Die Herzoge Ernst und Albrecht bestätigen dieses Vermachen und Verschreiben (1425 am nächsten Pfintztag vor St. Martemstag) das mit ihrem guten Willen, Wissen, Rath und Wohlgefallen geschehen sei¹⁾.

Nach dem Tode der Herzoge Ernst und Wilhelm hatte Conrad von Egenhofen auch um Ertheilung der päpstlichen Bestätigung und des Patronatrechtes auf diese Messstiftung für sich und seine Erben nachgesucht. Der Cardinalpriester Johannes von St. Maria in montibus, gewöhnlich Cardinal von Bayern genannt, der von Seite des päpstlichen Stuhles wie der Synode von Constanz als Legatus a latere für Deutschland bevollmächtigt war, ertheilte ihm dieselbe in einem eigenen Diplome, gefertigt zu München am 5. December 1440²⁾.

Ernst, Wilhelm und Elisabeth gaben und aneigneten ewiglich für ihr, ihrer Vorfahren und Nachkommen Seelenheil zur Messstiftung in der Kapelle der hl. Maria Magdalena zu Planegg ihren Zehenten zu Krälingen und zu Stainkirchen mit der Bedingung, dass jeder Kaplan investirt werde. Sie geboten allen ihren Pflegern, Richtern und Amtleuten, diese Messstiftung und Kaplanei bezüglich des ihm gebührenden Zehenten und Seelgeräthes festiglich zu schirmen³⁾.

Magdalena von Egenhofen, die das Präsentationsrecht auf diese Schlosskapelle von ihrem Vater Conrad von Egenhofen und ihrem Bruder Wilhelm ererbt hatte, präsentirte für die durch den Tod des Diebold Prem erledigte Kaplanei den Pfarrer ihres Pfarrbezirkes Buchheim Conrad von Egenhofen, was Bischof Johann von Freising (1473, 20. Mai) bestätigte⁴⁾.

Dieses Präsentationsrecht ging durch die Heirath der Magdalena auf die Familie Lung über, als dessen Inhaber dieselbe in der Diöcesanmatrikel von 1524 erwähnt wird⁵⁾.

In dieser Matrikel werden auch neue Filialkirchen in den Pfarreien Aubing und Gauting erwähnt, in ersterer wird Popping, in letzterer werden Königswiesen und Kreuzing als solche angeführt. Nach der Be-

1) Originalurkunde im Pfarrhufe zu Planegg.

2) Originalurkunde im Pfarrhufe zu Planegg.

3) 1448 am Montag nach St. Jakobstag, gegeben zu München, Original im Pfarrhufe zu Planegg.

4) Originalurkunde im Pfarrhufe zu Planegg.

5) Deutinger, Diöcesanmatrikeln III, 342.

schreibung der Pfarreien von 1575 war Gauting noch der Sitz des dortigen Pfarrers, 1586 im August aber befand er sich schon, wie eine Urkunde zeigt, in Buchendorf; die Pfarrkirche aber verblieb in Gauting. Die Pfarrei Starnberg hatte nach ihr eine Filiale in Secking, von Unterbrunn wird noch keine angeführt, die Erbauung ihrer Filialkirche in Fronloh soll erst von Johann Christoph Weiler herrühren. Erzbischof Ernst von Köln bestätigte (1597, 12. December) als Administrator des Bisthums Freising die Präsentation des Gutsherrn Hans Lung für den Schlosskaplan Joachim Diermattinger an die Stelle des resignirten Eustachius Hoffmair¹⁾.

Im Saalbuche des Freiherrn von Villinger wird ein Patronatsrecht des Gutsherrn auf die Kirchen zu Planegg, Hadern, Martinsried und Lochham angeführt, es sind aber hier Ansprüche erhoben, die sich so wenig wie die von ihm behauptete Hofmarksgerechtigkeit über Lochham rechtfertigen lassen. Das Patronatsrecht über Martinsried wurde erst viel später erworben, über die Filialkirchen von Hadern und Lochham kann Villinger als Gutsherr nur den Kirchenschutz ausgeübt haben. Er übernahm als solcher auch die Stiftung, die Veit Lung der Aeltere gemacht hatte, in der Art, dass sie am Kaufschillinge abgezogen wurde, und stellte deshalb mit der Anerkennung dieser Stiftung (1616, 30. Juni) einen Zinsbrief über sie aus²⁾.

Veit Lung der Erste hatte nemlich seinen beiden Söhnen Veit II. und Hans aufgetragen, sie sollten als instituirte Erben von seiner Verlassenschaft 1000 fl. zu 5 Prozent sicher anlegen und von diesem Zinse jährlich 25 fl. den armen Hofmarksunterthanen zu Atlhausen, von dem Reste aber die eine Hälfte für Planegg und zwar für einen armen Studierenden, die andere zur Aussteuer einer armen Jungfrau aus der Hofmark verwenden. Einen kleinen Theil der Zinsen erhielten später (1622, 18. August) durch Johann Fran von Hörwarth mit bischöflicher Bewilligung³⁾ die Schlosskapläne.

Unter Johann Baptist von Rufin wurde die Stiftung (1736)

1) Originalurkunde im Pfarrhofs zu Planegg.

2) Originalurkunde in der Amtskanzlei zu Planegg.

3) Mittheilung des Herrn geistlichen Rathes Geiss aus den Urkunden des Ordinariates.

auf 5000 fl. vermehrt, ihre Zinsen werden gegenwärtig wieder ausschliesslich zu Wohlthätigkeitszwecken verwendet. Bischof Stephan von Freising bestätigte (1617, 15. Juli) eine Antlassetiftung des verstorbenen Hans Lung (gestorben 1604) und seiner Wittwe Anna Maria auf Bitten seines Domherrn Wolf Ludwig Lung, dessen Mutter und des neuen Gutsherrn, des geheimen Rathes Hans Georg Hörwarth von Hohenburg. Gegen das Ende desselben Jahres (1617, 9. Novbr.) bewilligte Bischof Stephan auf wiederholte Bitten der Gutsherrn Villinger und Hörwarth die Consecration einer neuen Schlosskapelle, da die alte ihrer engen und dumpfen Bauart wegen mehr einer Kammer oder Bauernstube gleiche, jedoch unter der Bedingung, dass der Gottesdienst sodann in der alten Kapelle aufhöre¹⁾.

Kloster Dietramszell hatte in dem benachbarten Martinsried, das schon seit dem 13. Jahrhunderte ihm gehörte, ein zum Pfarrbezirke von Buchheim gehöriges Vicariat errichtet, das als solches am Anfange des 16. Jahrhunderts erwähnt wird. Diese Stelle versahen neben ihrer Pfründe auch Beneficiaten von Planegg und Pasing. Probst Augustin und der Convent von Dietramszell verliehen (1662, 29. December) dem Beneficiaten zu Planegg Wolfgang Huber als ihrem Pfarrvicar den Genuss ihres Zehnten zu St. Martin am Ried²⁾.

Im achtzehnten Jahrhunderte wurden zuerst für den neuen Wallfahrtsort Maria Eich die Wohnung eines Klausners (1745—1747) und später auch die jetzige Wallfahrtskirche erbaut und letztere (1768) eingeweiht. Auf Antrag des Gutsherrn wurde (1775, 7. April) das Vicariat Martinsried zur Pfarrei erhoben, mit welcher nun die Erträgnisse des Beneficiums in Planegg vereinigt wurden, während letzteres noch immer Filiale der Pfarrei Buchheim blieb³⁾. Der Gutsherr hatte jetzt Patronatsrechte über die Pfarrei Martinsried und die Schlosskapelle zu Planegg, ausserdem aber noch den Kirchenschutz über diese beiden Kirchen, wie über die Gotteshäuser in Steinkirchen und Lochham.

1) Originalurkunde im Pfarrhofs zu Planegg.

2) Mon. boica VI, 205; Deutinger a. a. O. III, 451 und 174, Urkunden im Pfarrhofs zu Planegg.

3) Wild, Pfarrbeschreibung von Martinsried, Handschrift im Pfarrhofs zu Planegg.

Im neunzehnten Jahrhunderte versuchte man eine Aenderung der seit 1315 bestehenden Pfarrbezirke Graefelfing und Buchheim. Von ersterem sollte Kralling (1821) getrennt und mit Martinsried vereinigt werden, letzterer aber den Ort Planegg verlieren, welcher der Pfarrei Martinsried zugetheilt werden sollte. Nur Letzteres ist zum Vollzuge gekommen, da Planegg nebst der Wallfahrtskirche Maria Eich und Steinkirchen (1823) mit der Pfarrei Martinsried vereinigt wurden, deren Pfarrsitz in Planegg ist. Die ältesten Matrikeln des ehemaligen Vicariates zu Martinsried befinden sich daher im Pfarrhofe zu Planegg. Sie beginnen mit dem Jahre 1671, verfasst sind sie von dem damaligen Pfarrvicar Jakob Lenz (gest. 14. Mai 1699) zugleich Beneficiaten zu Pasing, der in der Kirche zu Martinsried begraben liegt.

Das Saalbuch von 1737 erwähnt eines kleinen Schulhauses in der Nähe des Schlosses, schon früher bestand jedoch eine Schule; aus den Jahren 1732—1750 sind Beschreibungen der Schulkinder vorhanden, welche, wie noch gegenwärtig, aus den umliegenden Ortschaften nach Planegg kamen. Genannt werden Steinkirchen, Graefelfing, Lochham, Fürstenried, Martinsried, Grosshadern, Neuried, Kralling, Stockdorf, Gaunting, vorübergehend auch Freiham und die Schwaige Streiflach.

Von 1732—1745 kommt Romuald Huber als Lehrer vor, der bis zum Jahre 1743 eine jährliche Besoldung von 25 fl. bezog, von da an 6 Gulden Quartalgeld erhielt. Die Schule wurde hierauf in die Klausnerlei zu Maria Eich verlegt; der Einsiedler Frater Casimir Rollgruber bescheinigt 1746 den Empfang von 7 Gulden Quartalgeld als Schulgeld. Der letzte Klausner, der von 1803 bis zur Erbauung des gegenwärtigen Schulhauses (1820) das Amt eines Lehrers versah, war Nikolaus Müller (gest. 1837), ein Frater aus der 1710 errichteten Freisinger Eremiten-Congregation.

Von den Streiten, welche die Gutsherrn unter sich mit ihren Unterthanen geführt haben, sind die über Schaftrieb und Scharwerk bereits berührt worden, einer ausführlicheren Beschreibung bedarf aber schon seiner langen Dauer wegen der Streit über das Recht der Fischerei wie über die Benützung des Wassers der Würm. Die Fischerei auf dem Würmsee war ein landesherrliches Recht, die auf dem Würmflusse dagegen ein verschiedenen Personen und Stiftungen zustehendes

Privatrecht. Die Ausübung dieses Rechtes hat nicht nur fortwährende Streitigkeiten zwischen den Berechtigten selbst veranlasst, sondern auch eine Reihe von Collisionen zwischen ihnen und den an der Benützung des Wassers Beteiligten herbeigeführt, welche die von den Herzogen in Bayern vom 15. bis zum 17. Jahrhunderte erlassenen Fischordnungen, angeordneten Augenscheine und wiederholten Befehle nicht zu schlichten im Stande waren.

In der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts hat Kloster Scheftlarn einen Theil des Fischwassers von Leutstetten an erhalten, den es in erweiterter Gestalt bis zu seiner Aufhebung am Beginne des neunzehnten Jahrhunderts gewahrt hat. Seyfried der Kelheimer zu Leutstetten, der nach dem Nekrologe von Diessen 1353 verstorben ist, hatte in seinem Testamente mit andrem Seelgeräthe auch die Vischwayd zu Leutstetten, die sein väterliches Erbe war, zu einer Hälfte an Kloster Scheftlarn, zur andern an Kloster Fürstenfeld vermacht, so dass das Gestade, welches gegen Leutstetten liegt, nach Scheftlarn gehören sollte. Abt Otto von Fürstenfeld und Propst Johann von Scheftlarn mit ihren Conventen hatten später (1389 am Montag nach dem Auffahrtstage) einen Tausch abgeschlossen, nach welchem Scheftlarn drei Höfe zu Rieden, die Mühle genannt Mültal, die da gelegen ist unter Karelsperg, und das Vischentz zu Lawtstetten mit dem Eigen daselbst erhielt, an Fürstenfeld aber mehrere Güter zu Jesenwang, Mammendorf und andern Nachbarorten übergeben wurden¹⁾.

Die Strecke von dem Wehr zu Gauting bis zur Kohllinde in Kraling, an welchem Orte auch Fürstenfeld nach späteren Urkunden ein Fischrecht hatte, haben Rudolf Preysinger, der ältere und der jüngere, als Gutsherrn zu Fusberg, am Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts (1415 am Sonntag nach St. Ulrich) an Hans Schreiner zu Planegg, seine Hausfrau und seine Erben um 30 fl. verkauft.

Hans der Schreiner zu Kummerthal hatte nachher (1433) eine ewige Messe zu Forstenried gestiftet²⁾. Heinrich der Schreiner hat das erwähnte Fischwasser dieser Stiftung als Eigenthum überlassen. Herzog

1) Urkunden im Reichsarchive.

2) Deutinger, Diöcesanmatrikeln I, 404.

Wilhelm III. übermachte bei der Uebergabe von Planegg (1425) seinem Sohne zwar die ganze Strecke von der Furt zu Leutstetten bis Steinkirchen; der Schenkung war jedoch die Klausel beigefügt, insoweit das Fischereirecht auf derselben ihm gehöre.

Conrad von Egenhofen betrachtete sich später wirklich als Eigenthümer der Fischerei nach ihrer ganzen Ausdehnung, er stiess jedoch auf Widerspruch von Seite des einen Berechtigten. Ihm traten der Kaplan Heinrich der ewigen Messe des hl. Kreuzes zu Forstenried und die Kirchenpröbste, zwei Bürger aus München, Berger und Ursenthaler, als Vertreter der Stiftung, entgegen. Herzog Albrecht sprach in seinem Spruchbriefe (1445 am Sonntage vor Allerheiligen) das Eigenthum am Fischwasser zwar der Messstiftung zu Forstenried zu, jedoch solle Conrad von Egenhofen es um eine jährliche Gilt von 3 $\frac{1}{2}$ Pfund Münchner Pfenning fortan innehaben oder es um 20 Pfund für je eines der Gilt kaufen. Conrad fand später (1447 am St. Ulrichstag) für gut, den letzteren Weg einzuschlagen, indem er der Kirchenverwaltung 70 Pfund für die genannte Strecke erlegte ¹⁾.

Die Fischerei in der Würm und die Wasserrechte an derselben waren schon vor diesem Streite (1433) durch eine Fischordnung geregelt, welche Ernst und Elisabeth, Herzoge in Bayern, für die Amper und die Würm erlassen hatten. Die Fischer, welche unterhalb des Ammersee's an der Amper gesessen waren, hatten gegen die Fischer am See zu Stegen klagend vorgebracht, dass Letztere den See mit Netzen versetzen, mit Sand verschütten und Aerich (Archen) machen, wesshalb kein Fisch in die Amper gehen möge. Sie beschwerten sich ferner darüber, dass die Müller bei ihren Mühlen an den Wasserfällen dasselbe thun und brachten endlich noch an, dass etliche Fischer mit Bären und Taublen in Wasser gehen, an denen sie keinen Antheil haben. Der herzogliche, um der Gerechtigkeit und des gemeinen Nutzen willen erlassne Bescheid berührte alle Punkte der vorgebrachten Klage. Jeder Fischer, der am Ammer- und Würmsee sitzt, sollte, nach seinem Laute, weder den einen noch den andren See mit Netzen oder Zäunen versetzen, noch vermachen, noch die Strasse darauf mit Sand verschütten, son-

1) Originalurkunde in der Amtskanzlei zu Planegg.

dern die Strasse offen lassen und alle Arich zerbrechen. Dasselbe sollten die Müller binnen acht Tagen von diesem Briefe an thun, oder einer Strafe von einem Pfund Pfennige verfallen sein, überdiess den Fischern, welche solche Sachen angehen, und den an der Amper ein solches Pfund bezahlen. Kein Fischer solle mehr in der Amper oder Würm unterhalb der See mit Bären oder Taublen an denjenigen Stätten fischen, an denen er hiez zu kein Recht habe, bei Vermeidung einer Strafe von 30 Münchener Pfennigen für den Herzog und ebenso vielen für die betreffenden Fischer. Kleine Hechten, Huchen und Aesch sollen nicht gefangen werden bei Strafe von je einem Pfund Pfennige für die Genannten. Die Fischer an der Amper und der Würm, die unterhalb der See gesessen sind, sollen jährlich drei Stunden auf die See fahren, um solche zu beschauen. Fänden sie die See versperrt, verzäunt oder verschüttet, so sollten sie das den herzoglichen Pflegern zu Dachau, Pähl und Starnberg anzeigen, welche solche Fischer um das vorgeschriebene Wandl bessern sollen ¹⁾.

Herzog Albrecht IV. hatte 1471 (München am Freitag vor dem dem Sonntag Oculi) wieder verordnet, dass weder der Ammersee, noch der Würmsee durch die Müller verschlossen werden dürfe, sondern die Wasserstrasse offen gelassen werden müsse ²⁾.

In der Fischordnung, welche (1489 am Freitag vor St. Ulrich) für den Würmsee, Ammersee, Staffelsee, Walchensee, Kochelsee, wie für die Isar, Amper, Würm, Loisach, Greben und Mangfall gegeben ist, wird den Fischern strenge eingeschärft, bei dem Fischfange das in der Ordnung vorgeschriebene Maas der einzelnen Fischgattungen einzuhalten.

Neue Klagen entstanden indessen gegen die Benützung der Würm von Seite der dortigen Müller, welche das Wasser die ganze Woche hindurch zu ihrem Mahlwerke benützten und die Ablässe derart versetzten, dass das Wasser anschwell, sich mit den Fischen und ihrer Brut in das Röhricht und die Stauden vertheilte, wo sie wieder im Trocknen und in Gruben liegen blieben und zu Grunde gingen, wodurch eine merkliche Oedung der Fische in der Würm eintrat. Herzog Wilhelm V. ord-

1) Abschrift in der Amtskanzlei zu Planegg.

2) Reichsarchiv T. XIX. Privileg. fol. 58.

nete deshalb 1513 eine Beschau der Würm an, mit der er den Pfleger zu Starnberg, Eberhard von Thor, und den von Menzing, Hans Rishamer, betraute. Beide kamen am Sonntag vor St. Ulrich zu Pasing angeritten, hatten in ihrem Gefolge einen Müller und einen Fischer von Wildenrot an der Amper und untersuchten das Wasser und die Mühlen von Pasing bis zur Furt bei Leutstetten. Sie fanden in Pasing um das Schloss der Pütrich einen Graben mit viel Wasser und oben am Dorfe einen Weiher, welche beide aus der Würm durch offene, unverspindelte Rinnen in der Art gespeist wurden, dass die Fische nicht mehr in den Fluss zurück konnten. In gleicher Weise war eine bei der Kirche zu Lochham befindliche, dem Lung gehörige Grube beschaffen. In Steinkirchen und Stockdorf sass bei den zwei Weihern des Lung das Wasser unten durch, so dass es im Flussbette sehr klein wurde; bemerkt wird übrigens, dass Wehr und Ablass seit langer Zeit so gewesen seien. Der Müller des Lung wird als ein böser trotziger Mann geschildert, der auf seinen Herrn nicht viel gebe und Grundbretter gebrauchte, die er nicht aufziehen möge, wodurch Wasser und Fische aufgehalten seien. Im Mühlthale gehörte die untere Mühle dem Herzoge, die obere dem Kloster Scheftlarn, von ihren Müllern heisst es, dass sie allen andern Müllern nach Gefallen Wasser geben und nehmen können; die Handlungsweise des untern Müllers ist wie die des zu Planegg.

Die Abgeordneten beantragten zuerst, um dem durch die Müller veranlassten Schaden zuvorzukommen, der Herzog möge den Müllern zwischen Menzing und Leutstetten gebieten, zu allen Abendzeiten das behaltene Wasser nicht miteinander, sondern nacheinander langsam hinfallen zu lassen, die Lauchbretter (Raubretter?) vom Grund zu ziehen und kein verschüttetes oder unverschüttetes Grundbrett, das nicht aufgezogen werden möge, zu gebrauchen.

Die Sprossen der Abrechen sollen wie früher eine Spanne weit von einander stehen, fleissig geräumt und offen gehalten werden. Wasser und Anschutt, die den Bachgang zur Mühle überwachsen und verkleinern, sollen abgestochen und geräumt werden, damit ihre Verwachsung nicht den Wasserbestand des Flusses merklich verkleinere. Für die Wiesenbewässerung im Allgemeinen wurde der weitere Antrag gestellt, nach Laut der alten Ordnung, von der wenige Leute mehr Kenntniss

hätten, öffentlich ausrufen zu lassen, der Einfluss in die Aenger müsse so verzäunt und vermacht werden, dass weder Fische noch Brut in sie gelangen können. Die Aufsicht soll für die oberen Mühlen von Starnberg und Gauting, für die unteren von Seeholzen und Pasing ausgeführt, jede Uebertretung mit einem Pfund Pfennige gebüsst werden, von denen zwanzig der Aufseher erhalten solle.

Schon im nächsten Jahre musste ein weiterer Streit um die Benützung der Würm entschieden werden, der sich zunächst über die Wasserstrasse aus dem See in den Fluss zwischen Fischern und Müllern erhoben hatte. Die Abgeordneten Herzogs Albrecht V., nemlich sein Küchenmeister Wilhelm Schellenberg und Kaspar Winzerer, Zollner zu München, ferner Heinrich und Wilhelm die Engelschalke nahmen am Freitag nach der hl. Kreuzerfindung 1514 einen Augenschein ein, zu dem sie auch den Propst Heinrich von Scheftlarn als Betheiligten einluden. Nach ihrem Beschlusse sollte der See neu vermarktet, in der Mitte der Marken aber zwei merkliche Stecken von der Länge einer Elle geschlagen werden, zwischen ihnen solle kein Netz gesetzt werden, die Strasse solle offen bleiben.

Kein Fischer, weder der herzogliche, noch der von Scheftlarn oder anderer Leute solle in der Mitte des Wassers ein Fach machen, wohl aber könne er ein solches von sechs Stecken am Gestade, jedoch nicht gegen das Wasser, anbringen, dessen Freigang offen bleiben müsse. Im Streite des Fischers von Scheftlarn und des herzoglichen gegen die zwei Müller zu Mühlthal wurde entschieden, sie sollten gemeinschaftlich die alte Schefstrass (Schiffstrasse) machen, jedem Gang sollte soviel Wasser genommen werden, dass die Strasse in der Mitte für die Durchfahrt des Holzes der Müller völlig frei bleibe. Die Wässerung der Wismaden aus der Würm solle 8 Tage nach dem Osterabend, ferner die drei Walburg Feiertage (25. Februar, 1. Mai und 12. Oktober) am Grumadt, Margarethentag (12. Juli) und den nächsten Tag zuvor wie den nächsten Tag darnach geschehen; der Graben soll gut mit Weiden verzäunt werden, damit kein Fisch herauskömme. In den Abrechen der Müller solle jede Sprosse eine Spanne weit von der andren entfernt sein. Ihre Ablässe sollen an Feierabenden aufgezo-gen werden, damit das Wasser frei ziehen könne. Den Vollzug dieser Anordnungen sollen die Müller von Grae-

felfing und Mühlthal, der Fischer von Pasing und der Fischer Daniel überwachen. Mit ihnen soll der Richter zu Starnberg zwei bis drei Stunden sitzen, von jeder Uebertretung sollen ihm 60 Denare gebühren.

Herzog Wilhelm erliess (1520 am Mittwoch nach Dorothea) eine neue Fischordnung in sechs Artikeln, da sich über die des seligen Herzogs Albrecht bezüglich einiger Bestimmungen Irrungen erhoben hatten, deren Erläuterung die neue Ordnung bezweckte. Die Wasserstrasse aus dem Würmsee sollte nach ihr offen bleiben, der Würmfluss keine Hinderung erleiden, der Uebertreter dieser Anordnung vom Pfleger zu Starnberg um ein Pfund Pfennige gestraft werden. Die beiden Mühlen zu Mühlthal sollen, wenn das Flussbett der Würm gross ist, ihr Wasser nach der vorausgegangenen Ordnung ablassen und behalten, wenn es klein ist, den Enden (Ausfluss) aber Tag und Nacht bei Vermeidung derselben Strafe offen lassen. Die zum Wässern der Wiesen gebrauchten Aenger sollen nicht wie bisher mit Weiden und kleinen Gärten veräunt, sondern nach Anzeige der Ordnung so vermacht werden, dass Fische und Fischbrut nicht durchkommen können; jede Uebertretung solle ebenso gebüsst werden.

Die zwei Weiher zu Stockdorf und Steinkirchen wurden als Hinderung des genannten Nutzens befunden. Sie sollen gleich anderen Weihern, bei denen das Wasser klein ist und vom Durchseichen nicht überfallen mag, mit Sand überschüttet werden, damit das Wasser über den Ablass frei abfallen möge; das Wasser solle auch nicht mit Stangen, sondern allein mit der Beschütt geschwellt werden. Jede nachtheilige Schütt soll amtlich entfernt werden, auch Raiter von Kräling soll die seinige, mit der er seit wenigen Jahren mehr als die halbe Würm überzogen habe, entfernen. In Pasing solle Hans Pütrich den Eingang seines Weihers und Grabens so vermachen, dass nur das Wasser durchkommen könne, wie solches auch zuvor und sonderlich bei dem seligen Herzog Sigmund geschehen sei. Fischmeister, Fischkäufer und Amtsknechte sollen während des Jahres am See, wie an der Würm fleissig nachsehen, von den Strafen sollen sie den vierten Pfennig, nemlich vom Pfund 60 erhalten ¹⁾).

1) Abschrift in der Amtskanzlei zu Planegg. Die Fischordnung ist erlassen zu München.

Herzog Albrecht fand es 1553 für nothwendig, zugleich mit der Landesordnung (B. V Tit. IX) eine Fischordnung, wie die auf der Donau und sonst allenthalben in seinem Fürstenthume gehalten werden solle, zu erlassen, da bisher mit den Fischen auf grossen und kleinen Wassern und Bächen grosse Unordnung geherrscht habe, dadurch sich das Fischwerk fast erödigt habe, weil die Ordnungen seiner Voreltern nicht gehalten worden seien. Die neue Fischordnung gebietet die Abschaffung der Archen, schreibt die Beschaffenheit des Fischzeuges vor, bestimmt das Maass der Fische, verbietet das Angeln, das Fischen bei Nacht und Krebsen bei Licht, das Rösten des Hanfes und Flachses, wie andre Missbräuche bei dem Fischfange und die Auskehr der Fischbäche zu diesem Zwecke. Sie gestattet die Wässerung der Wiesen von Seite der Bauern nur ohne Schaden für die Fischerei. Sie erlaubt den Mülern die Abschlagung oder Laichung des Wassers nur mit vorgängiger zeitlicher Ansage an Diejenigen, welchen Wasser und Fischerei darauf zustehen, untersagt ihnen aber das Fischen in ihren Mühlenschüssen und etwa soweit, als sie mit ihrem Hammen werfen mögen. Am Schlusse wird bemerkt, dass es überall da, wo der See halben besondere Fischordnungen seien, bei denselben noch bleiben solle.

Weder diese besondern Ordnungen, noch die allgemeinen Befehle der Herzoge konnten die Fortdauer der Streitigkeiten verhindern, die sich über Fischrecht und Wasserbenützung unter den Hofmarksherrn erhoben, wie den Widerstand unterdrücken, der von allen Seiten dem herzoglichen Willen gegenüber geleistet wurde. Christoph, der erste Gutsherr aus der Familie Lung zu Planegg, hatte $\frac{1}{3}$ seines Fischwassers vom Steg zu Steinkirchen bis gegen Graefelfing an Hans Rishamer, Pfleger zu Menzing und Moos, Zollner zu München, überlassen, der es mit den $\frac{2}{3}$ des ihm eigenthümlichen anstossenden Fischwassers vereinigte. Rishamer ersuchte (1521, St. Jakobstag) die Söhne des Verstorbenen, Jörg und Wolfgang Lung, vergeblich um Verpachtung, Verkauf oder Theilung dieser Strecke, statt ihrer kam es zum Streite. Der Landhofmeister der Herzoge Wilhelm und Ludwig, Christoph Freiherr von Schwarzenberg entschied ihn (1524 am Freitag nach St. Ulrich) mit den fürstlichen Räthen dahin, dass Rishamer im lebenslänglichen unentgeltlichen Genusse gelassen wurde, nachdem er eidlich erhärtet

hatte, er habe die unentgeltliche Nutzniessung desselben von Christoph Lung und seinen Söhnen erhalten, solche auch seit 5 Jahren genossen¹⁾.

Seeholzen war nach Rishamers Tode an dessen Schwager Andreas Ramung von Rameck übergegangen, der den Gebrüdern Lung ihr Fischrecht auf der erwähnten Strecke bestritt. Nach Ramungs Tode berichtete Hans Lung (1540, 8. März) dem Herzoge, die Wittwe habe sich mit Franz von Neidecker verehelicht, welcher den seit Rishamers Tode verfallenen Zins für das Fischwasser in gleicher Weise wie die Herausgabe desselben verweigere. Ulrich Ramung liess (1552) die Hofmarksleute des Jörg Lung, die sein Fischwasser und seinen Weiher zu Seeholzen durch Einlegung von Hanfreissen beschädigten, pfänden und von der Kanzel der Pfarrei Graefelfing herab vor solcher Beschädigung warnen. Am Schlusse desselben Jahres (1552, 3. December) entschieden Hofrichter und Rätthe des Herzogs, Jörg Lung habe sein Berühren, nach welchem sich $\frac{1}{3}$ Fischwasser vom Steg zu Steinkirchen bis zur Säule bei dem Hüterhause erstrecke, mit mehrerem und besserem Scheine ausgeführt und dargebracht, als es sein Gegner entkräftet habe, wesshalb es unter der Compensirung der Kosten dabei gelassen werden solle.

Der Streit nahm eine neue Wendung, indem er sich von jetzt an über die Vermarkung des Flussbettes wie über die Ausübung des Fischrechtes drehte. Der herzogliche Landhofmeister entschied ihn mit den Räten (1565, 26. März). Für Hans Lung, der wegen Schwäche nicht erscheinen konnte, erschien als Kläger sein Bruder Veit Lung, der Beklagte war Ulrich Ramung, fürstlicher Kastner zu Traunstein. Der streitige Punkt wegen der Vermarkung wurde dahin verglichen, dass es bezüglich des oberen Markes bei dem Bescheide von 1552 verbleiben, das untere aber forthin 50 Schritte ungefährlich hinter dem Hinterhause unterhalb der Brücke gesetzt werden solle. Auf beiden Seiten des Wassers sollten die streitenden Theile ihre Hofmarksgerechtigkeit durch Säulen anzeigen, welche im Falle ihres Abganges vermauert und mit gegenseitiger Einwilligung an die vorigen Orte gesetzt werden sollten. Für die Ausübung des Fischrechtes sollten sich die Theile während des ersten Jahres nach diesem Bescheide über eine gemeinschaftliche Zeit

1) Urkunden in der Amtskanzlei zu Planegg.

des Fischfanges einigen, das nächste Jahr solle Lung allein fischen, die zwei folgenden Ramung nach seiner Gelegenheit, jedoch der Landesordnung gemäss hiezu berechtigt sein, forthin solle das Recht immer ein Jahr dem Lung und zwei dem Ramung zustehen ¹⁾.

Veit Lung hatte (1570, 5. März) dem Herzoge Albrecht einen Anger zu Seeholzen mit seinem Drittheile Fischwasser cedirt, der Herzog schenkte Alles zusammen bald darauf (22. Juli) aus eigener fürstlicher Bewegniss seinem Rathe und Rentmeister Ulrich Ramung. Veit erhob auch (1573) Beschwerde gegen den Arschatien Müller zu Grub wegen der Missbräuche, die sich derselbe durch Hinderung des Laufes der Würm zu Schulden kommen liess. Kaspar Weiler, Hofmarksherr zu Feldafing, und Wolfgang Daser, Pflegverwalter zu Starnberg, nahmen als Abgeordnete des Herzogs Augenschein nach Nothdurft ein, fanden, dass der Müller das Wasser der Würm, vielleicht um dem Eis zu wehren, in seinen wie in einen fremden Anger geleitet habe, obgleich die Diener und Müller Lungs und Ramungs diese Massregel wegen Wassermangel zu verhindern suchten. Sie beauftragten ihn daher, dem Wasser seinen rechten Gang zu lassen, was auch von ihm befolgt wurde ²⁾.

Veit verkaufte auch (1577 St. Johannis des Täufers Tag) sein Fischwasser von der Mühle zu Grub bis zu dem anstossenden zu Fusberg an seinen Schwager Ludwig Dichtl, Gutsherrn zu Fusberg ³⁾.

Neue Missbräuche in der Benützung der Würm veranlassten einen Befehl Herzog Wilhelms (1591, 11. Mai), durch welchen der Kastner zu Dachau, Georg Schwankler, beauftragt wurde, sich genau nach der ihm übersendeten Ordnung zu halten und die schädlichen Wehren zu entfernen. Es handelte sich jetzt um Weiherrecht und Wässerung der Wiesen. Der herzogliche Beamte hatte sich schon früher (22. Septbr. 1589) an Hans Lung wegen Abstellung der zwei Wehren zu Stockdorf und Steinkirchchen, obgleich vergeblich, gewendet. Er hatte sich später (30. Januar 1590) durch Augenschein überzeugt, dass dieselben noch immer vorhanden seien, und an den Herzog darüber berichtet. Hans

1) Urkunden in der Amtskanzlei zu Planegg.

2) Urkunden ebendasselbst.

3) Urkunde im Reichsarchive.

Lung berief sich bei einer neuen Beschau der Würm und der genannten Weiher (4. und 5. November 1591) auf einen Besitzstand von 166 Jahren, der sich auf diese 2 Weiher wie auf den um das Schloss erstreckte, wie auf sein eigenthümliches Weiherrecht, bei welchem er kein gemeines Wasser benütze, da desselben genug durchlaufe. Der Kastner erwidert diese Einreden von Dachau aus (4. November 1591) mit einem Beschlusse, welcher zunächst Müller und Bauern betraf. Die Müller sollen den Ablass ober der Mühle 6 Werkschuh weit offen lassen. Die Bauern, welche von Alters her das Wässern innegehabt haben, sollen damit nach Mitfasten anfangen und bis nach Pfingsten, aber nicht weiter, fortfahren, jedoch Zäune von starken Stauden aufführen, damit keine Fischbrut durchkommen könne. Dem Gutsherrn macht der Kastner Vorschläge bezüglich der Einrichtung der Ablässe an jeder Wehr und erwartet seine Antwort. Hans Lung beruft sich auf die *possessio quietata et immemorialis*, wie auf die Verschreibung Herzog Wilhelms III., durch welche die Weiher zum Schlosse Planegg gekommen seien. Er schliesst mit der Bitte, ihn bei seinem alten Weiherrechte zu belassen. Der Kastner seinerseits hatte mit dem Beginne des nächsten Jahres (1592, 7. Januar) an den Herzog berichtet, die sieben Müller hätten sich zu einem offenen Ablass auf der Würm von 5 Werkschuhen herbeigelassen, ihr Anerbieten aber nicht gehalten, sondern sich auf die Gutsherrn zu Planegg und Seeholzen berufen, welche ihre Beschütten und Körbe nicht wegthun und die Ueberfälle nicht machen wollen. Er liess hierauf den Gutsherrn eine Abschrift der Ordnung mit dem Bedeuten zusenden, dass das Wasser am Ablass nur einen Werkschuh hoch überfallen und in jeder Wehr nur ein Korb stehen solle. Sie beriefen sich aber gegen die Fischordnung auf ihren alten Besitzstand, wesshalb er den Herzog ersucht, den Pfleger zu Starnberg, in dessen Verwaltung die Würm wie alle Müller an derselben gelegen seien, zur Einschreitung zu beauftragen. Herzog Wilhelm befahl hierauf (1. Juli 1592) dem Pfleger zu Starnberg, er solle die beiden Gutsherrn wie alle Anderen anhalten, alle schädlichen Wehre, Körbe, jede nachtheilige Versetzung und Verschwelung des Wassers abzuthun. Der Pfleger Bernhard Dichtl zu Tutzing theilte seinem Tochtermanne Hans Lung zu Planegg sowohl den Bericht des Kastners zu Dachau, wie den herzoglichen Befehl nebst

der Einladung mit, ihm seine schriftliche Verantwortung zukommen zu lassen, damit er darüber Bericht erstatten möge. Hans Lung bemerkt in seiner Antwort (3. Oktober 1592), er habe sich über die Müller im Mühlthale zu beschweren, welche das Wasser zu ihrem Vortheile hoch und voll stellen und aufhalten, so dass man es an seinen Wehren, sonderlich zu Stockdorf wohl spüre, von ihnen würden auch gegen die Landesordnung die Fische beschädigt, indem sie Sagkleien in das Wasser schütten. Seine zwei Wehren seien uralte und vor undenklichen Jahren gewesen, wovon selbst die Fischordnung Meldung thue; er glaube, der Herzog werde ihn bei diesen alten Rechten schützen und schirmen.

Hans Lung bestritt auch dem Gutsherrn zu Kralling Fischrecht und Jagdrecht. Ersteres war theilweise schon von Thomas Fleckhamer (1533) erworben worden, der vom Kloster Fürstenfeld einen Hof mit Fischwasser erkaufte hatte. In seinem Kaufbriefe (1533, 12. Oktober) wird desselben ausdrücklich erwähnt, es muss sich später erweitert haben, denn seine Grenzen werden in der Kaufsurkunde des Leonhard Schmid (1577, 25. Mai) vom obern Steg des Pflughauses herab bis zum unteren Steg neben der Kirchen- und Wasserfurt angegeben. Muggenthal vertheidigte auch sein Fischrecht zu Stockdorf und sein Jagdrecht zu Kralling, bis es ihm durch Erkenntniss abgesprochen wurde.

Im Winter des Jahres 1597 war die Wärm der grossen Kälte, wie der hohen Wehre und der versetzten Körbe wegen ausgetreten, was einen Befehl des Herzogs veranlasste, alle Wehren, Körbe und Bretter zu entfernen, sonst werde er die Execution selbst vornehmen lassen. Der Befehl wurde durch den Hofrath Haimbl an die Gutsherrn von Planegg und Seeholzen mitgetheilt. Hans Lung verwahrte seine Rechte wegen der Wehren zu Stockdorf und Steinkirchen wiederholt. Einige Jahre darauf (1600, 1. December) trat er als Beschwerdeführer gegen den Schatzlmüller zu Grub, einen Unterthan der Wittwe Katharina Weiler zu Königswiesen auf, der mit andren Unterthanen derselben seine Vischwaide unterhalb Grub durch Einlegen von Flachsreissen beschädigt hatte. Eine solche Einlage nahmen aber später (1603) die Einwohner von Leutstetten, Gaunting, Buchendorf mit Andren mehr als Recht in Anspruch, indem sie sich bei dem Herzoge beschwerten, dass man ihnen eine solche nicht in der Wärm, sondern nur in den Gruben derselben, wo faules und

stinkendes Wasser sei, gestatten wolle, obgleich die Reissen von Haar und Flachs dem Fischwerk unschädlich seien.

Ein neuer Augenschein wurde von Leutstetten aus (1604 Ende April) vorgenommen. Das Resultat desselben war ein fürstlicher Befehl, der an Hans Dichtl, Pfleger zu Starnberg (1604, 30. August) in folgenden Bestimmungen erlassen wurde. Zu Leutstetten, wo die ganze Würm durch einen grossen Weiher gehe, solle ihr völliger Lauf ungehindert bleiben. Im Mühlthale solle der Abfall des Wassers durch einen gedämmten tiefen Graben wieder in das rechte Rinnsal geführt, die beiden Müller sollen wegen der Sagkleien, die sie in das Wasser fallen lassen, um 12 Pfund gewandelt werden. Die neuangelegten Sägmühlen derselben sollen abgeschafft werden, wenn sie mehr Wasser aufhalten und gebrauchen. Das Wehr der Lungischen oberhalb Stockdorf soll nach ihrem Anerbieten mit zuverlässigem Beschütt hergestellt werden. Die Einlässe zu Planegg sollen nach Gebühr versorgt, die zum Schwellen des Wassers geschlagenen Stecken entfernt, vom Schwaiger und Müller sechs Pfund wohlverdiente Strafe eingefordert werden. Das oberhalb Graefelfing, zu Planegg gehörige Wehr soll ordnungsgemäss beschüttet und beaufsichtigt werden. Für die Wässerung der Wiesen sollen die Einlässe mit Pech oder Körben verwahrt werden, die einen Werkshuh von einander entfernt und ebenso tief in dem Wasser zu stehen haben. Die Wiesen, welche niedrer als die Würm liegen, sollen nicht durch niederes Anzapfen zu viel Wasser erhalten. Das Aufhalten und Schwellen des Wassers solle gesetzlich untersagt sein, die Wässerung selbst nur an Feiertagen vorgenommen werden dürfen.

Nach mehrfachen Beschwerden, die sich (1605) von Seite der Wittwe des Hans Lung gegen den Müller zu Grub und dessen Gutsfrau Katharina Weiler zu Königswiesen erhoben hatten, wiederholte Herzog Max das schon in der Landesordnung enthaltene Verbot der Hanf- und Haarreissen und strafte (1608, 10. Juli) die Wittwe Anna Maria Lung wegen ihrer ungehörigen Wehre zu Stockdorf und Steinkirchen um hundert an die Hofkammer zu entrichtende Pfunde. Auf Ansuchen ihres Sohnes Hans Georg wurde wieder eine Beschau der Würm (1612, 5. November) durch den Pfleger zu Wasserburg Johann Christoph von Preysing, Se-

bastian Sauerzapf und Dr. Johann Nikolaus Monath angeordnet, deren Resultat sich in Planegg nicht findet.

Max I. schritt als Churfürst zum Schutze des Wasserrechtes durch mehrere gleichzeitige Befehle (1624, 12. September) ein. Er verordnete, die Stauden an beiden Ufern der Würm abzuhaufen, da sich im Winter das Eis an sie anlehne und den Anrainenden grossen Schaden thue. Er verbot das Wässern der Wiesen und Gründe aus der Würm bei zehn Pfund Strafe für Alle, die nicht besonders berechtigt seien; Letztere sollen ihre etwaigen Rechte in einem peremptorischen Termine von sechs Wochen und drei Tagen beweisen. Er befahl dem Rath und Pfleger der Grafschaft Dachau, Wilhelm Jocher, die strafbaren Müller vorzuladen und die Strafe von ihnen zu erheben, im Falle des Nichterscheins sie, wenn sie den landgerichtlichen Boden betreten würden, verhaften zu lassen, was später auch geschah, endlich die Fischstrasse bei allen Müllern gleich zu erhalten. Sophie Hörwarth berief sich (1624 im Dezember) für ihr und ihrer Unterthanen Wässerungsrecht auf die in der neuen Landes- und Polizeiordnung (1616, B. IV Tit. 9 Art. 13) enthaltene Bestimmung, wie auf die früheren der erklärten Landesfreiheit (Tit. 2, Art. 1) und bat den Churfürsten, sie bei ihren uralten Rechten zu schützen.

Die Hofmarksherrn schlossen sich in Folge der neuen Befehle aneinander, um ihre Rechte zu vertheidigen, sie ernannten als ihre Vertreter den Hofmarksrichter Daniel Mayer in Planegg und einen Advokaten in München, den Licentiaten Johann Melonius. Betheilt waren Kloster Scheftlarn wegen Mühlthal, Kloster Andechs wegen des (1622) neu erworbenen Schlosses Fusberg, dann die Gutsherrn zu Königswiesen, Kralling, Planegg und Seeholzen. Ihre Vertreter berichteten (1636, 16. Oktbr.) an den Churfürsten, der in demselben Jahre (1636, 27. Juni) vorgenommene Augenschein habe gezeigt, dass die Fischstrasse ihren völligen Gang nicht nehmen konnte und den Mühlen das Wasser entzogen worden sei, weil der Klostermüller in Mühlthal den Würmfluss habe überwachsen lassen und solchen sehr unfleissig räume. Die unter dem Mühlthale gesessenen Hofmarksherrn haben zwar hiegegen keine Beschwerde zu erheben, sie beantragen aber eine Erneuerung des Augenscheines, jedoch ohne Kosten für sie, der beim Ufer des Würmsee be-

ginnen solle, damit man dem ganzen Wesen auf den rechten und wahren Grund sehe. Ein weiterer Befehl des Churfürsten (1637, 6. Mai) verlangte von der Hörwarthischen Vormundschaft die Verschaffung des ungehorsamen Müllers zu Planegg nach Dachau, da er sich gegen den Commissions-Augenschein unterfangen habe, die Fischstrasse zu verhalten.

Die sämtlichen Grund- und Hofmarksherrschaften an der Würm baten hierauf den Churfürsten wiederholt um Erneuerung des Augenscheines, bis dahin aber mit dem Befehle gegen den Müller innezuhalten.

Der Augenschein wurde (1637, 7. September) wieder vorgenommen, ihm folgte bald darauf ein neuer Befehl (12. September), jeder Müller an der Würm solle die Fischstrasse nach einer gewissen Form dem übersandten Modelle gemäs einhalten, was dem Gutsherrn Veit Ulrich Ramung seines Müllers wegen (1638, 24. März) neuerdings eingeschärft wurde. Die Gutsherrn legten vergeblich für die Müller die Bitte ein, sie von der Herstellung der Wasserstrasse zu befreien, welche Letztre auf eigne Kosten nach dem neugemachten Modelle 3 Schuh breit und 1 $\frac{1}{2}$ Schuh tief herstellen sollten; gegen die ungehorsamen Müller wurde noch später (1645) mit Strafen eingeschritten.

Die Berechtigung des Gutsherrn zu Seeholzen hatte sich schon im Laufe dieser Streitigkeiten erweitert; denn er hatte (1608, 12. Juni) von Abt Johann und dem Convente zu Benediktbayern die zwei Theile Fischwasser eingetauscht, die sich von Steinkirchen bis zur Mühle in Graefelfing erstreckten. Johann Baptist von Rufin hat (1726, 8. März) als Gutsherr zu Kralling das Fischrecht von der Grubmühle an bis zu seinem Schlosse durch Kauf von Johann Joseph Anton Freiherrn von Hörwarth erworben.

Das schon erwähnte, unter ihm angelegte Saalbuch von 1737 gibt die Grenzen des gutsherrlichen Fischereirechtes von der Grubmühle bei Fusberg bis an den Zaun oder Fried des sogenannten Thalackers an, der zum Schloss Pasing gehöre, in dieser beträchtlichen Ausdehnung besteht das Recht des Gutsherrn auch gegenwärtig noch.

Am Beginne des 19. Jahrhunderts wurde (1815, 16. November) vom Zollrechnungscommissär Friedrich Ditt und dem Privatier Georg Briell der Antrag gestellt, die Würm derart triftbar zu machen, dass das

Holz auf Scherren an beiden Seiten des Sees bis Leutstetten, von da auf dem Kanal bis Pasing gebracht werden solle¹⁾.

Der Plan scheiterte an den Kosten für die Ausführung und die Entschädigung der Adjacenten. In neuester Zeit ist dagegen durch Einigung der Letzteren eine Correction des Flussbettes zu Stande gekommen, die grösstentheils vollendet ist.

Die Gerichtsbarkeit über die Hofmark wurde bis zum Anfange des 19ten Jahrhunderts von eigenen Richtern ausgeübt, neben denen auch die Dorfgerichte und Ehehaftgerichte bestanden. Durch die neue Organisation der Patrimonialgerichte (8. September 1808) erhielten die Hofmarksgerichte in Beziehung auf Jurisdiktion und Polizeigewalt bedeutende Beschränkungen. Aus den vier Hofmarksgerichten, die auch früher schon von einem Richter versehen wurden, entstand jetzt das Patrimonialgericht Planegg mit einem Gerichtshalter. Für die Verwaltung und das mit ihr verbundene Rechnungswesen dauerte die Abtheilung nach Hofmarken noch fort, jedoch wurde Seeholzen auch für diese mit der Hofmark Planegg vereinigt, als eigene Hofmark kommt es in der Amtsrechnung von 1808 zum letztenmale vor. In dieser Rechnung, gestellt von dem Verwalter Johann Nikolaus Knorr, sind die Einnahmen zu 6189 fl. 54 kr. $\frac{3}{8}$ hl., die Ausgaben zu 1092 fl. 43 kr. $1\frac{11}{16}$ hl., der Reinertrag zu 5097 fl. 10 kr. $5\frac{11}{16}$ hl. angegeben. Durch das Gesetz über die Aufhebung der standes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, dann die Aufhebung, Fixirung und Ablösung von Grundlasten vom 4. Juni 1848 hat die gutsherrliche Gerichtsbarkeit aufgehört, und die Grundrenten sind ablösbar geworden. Letzteres Verhältniss ist auch mit Ausnahme des Vogteihabers in den ehemaligen vier Hofmarken bereits durchgeführt.

1) Urkunden in der Amtskanzlei zu Planegg.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Historische Classe = III. Classe](#)

Jahr/Year: 1865-1867

Band/Volume: [10-1865](#)

Autor(en)/Author(s): Kunstmann Friedrich

Artikel/Article: [Beiträge zur Geschichte des Würmthales und seiner Umgebung 3-69](#)